

# Amtsblatt

## für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

31. Jahrgang

Nauen, den 16. Dezember 2024

Nummer 12





## Inhaltsverzeichnis

### A – AMTLICHER TEIL

#### Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

– Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse: in der 3. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2024 .....	Seite 3
– Bebauungsplan „Gewerbe- und Solarpark Nauen-Ost“: Offenlagebeschluss 2. Entwurf .....	Seite 5
– FNP-Änderungsverfahren 03-2023 zum Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“, OT Schwanebeck, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB .....	Seite 7
– Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“, Ortsteil Börnicke, der Stadt Nauen: Offenlage der Entwurfsunterlagen .....	Seite 8
– FNP-Änderungsverfahren, 02-2023 zum Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee, Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB .....	Seite 10
– Flächennutzungsplan-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“ Änderungsbeschluss .....	Seite 12
– Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025 .....	Seite 13
– Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen .....	Seite 14
– Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2024 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 27.11.2024 .....	Seite 16
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Tietzow .....	Seite 17
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Schwanebeck .....	Seite 17
– Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung – OT Waldsiedlung .....	Seite 18
– Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung .....	Seite 19
– Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz) an Frau Anna Shabunina .....	Seite 19
– Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz) an Frau Anna Shabunina .....	Seite 19

#### Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

– Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg .....	Seite 19
– Neufestsetzung der OD-Grenzen im Ortsteil Börnicke im Verlauf der L16 .....	Seite 21
– Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz – Valentina Ilieva .....	Seite 22
– Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse DK III“ im Landkreis Havelland in der Stadt Nauen .....	Seite 22

### B – NICHTAMTLICHER TEIL

#### Lokalnachrichten

– Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters .....	Seite 25
– Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse .....	Seite 25
– Bürgermeister Meger ernennt Andreas Zahn zum 2. Beigeordneten .....	Seite 26
– Nauener Hofweihnacht .....	Seite 26
– Änderung der Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg .....	Seite 27
– Azubis laden am 20.12. zum Adventssingen auf dem Martin-Luther-Platz ein .....	Seite 27
– Menschen gedenken am Volkstrauertag in Klein Behnitz .....	Seite 28
– „Fünfte Jahreszeit“ wurde eröffnet – In Nauen sind wieder die Jecken los! .....	Seite 29
– Bürgerbudget – Die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sind wieder gefragt .....	Seite 30
– Feierliche Verabschiedung von Kreisbrandmeister Lothar Schneider und dessen Stellvertreter Jörg Meyer im Schloss Ribbeck .....	Seite 30
– Stellvertretende Bürgermeisterin dankt Freiwilliger Feuerwehr und dem Rettungsdienst für schnelles Eingreifen in der Mittelstraße ..	Seite 31
– Kita-Kinder der Kita Kinderland zu Besuch im Rathaus bei Bürgermeister Manuel Meger .....	Seite 32
– Ganztags-Ausbau in Brandenburg: Fördermittel für den Leonardo Da Vinci Campus in Nauen .....	Seite 33
– Bekanntmachung – Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2025 bis 2027 .....	Seite 34

#### Vereine/Verbände

Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände .....	Seite 37
---------------------------------------------------------------------------------	----------

#### Mitteilungen der Kirchen

Gottesdienste und Veranstaltungen .....	Seite 37
-----------------------------------------	----------

<b>Sonstiges</b> .....	Seite 38
------------------------	----------



## A – Amtlicher Teil

### Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse in der 2. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 27. November 2024

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

*DS 0048/24*

*Grundstücksangelegenheit; Ankauf des Grundstücks Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 137/8 mit einer Größe von 2.397 m<sup>2</sup>, ehemaliges „Theater der Freundschaft“*

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, das Grundstück in der Gemarkung Nauen, Flur 18, Flurstück 137/8 mit einer Größe von 2.397 m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis in Höhe von 795.000,00 Euro zu erwerben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 700.000 Euro für die Buchungsstelle 11.1.06/0658.782100 im Rahmen des o.g. Ankaufs. Die Deckung erfolgt aus Mehrerträgen im Bereich der Gewerbesteuer (61.1.01.401300).

**Beschluss-Nr. 027/2024**

*Antrag der Fraktion Die Ländliche*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die unten genannten Forderungen der Petition für die Stadtverwaltung als maximale Leitlinien für die Entwicklung des Bahnhofsquartiers am Schlangenhorst festgeschrieben werden.

1. Die Bauhöhe von 5 oder 6 Geschossen soll reduziert werden auf maximal 3 plus 1 (abflachend zu den Rändern)
2. Eine deutliche Reduzierung der Baudichte, GFZ max. 1.15 (auch bei Einzelbetrachtung der Wohnbauflächen)
3. Eine stärkere Berücksichtigung der städtischen Infrastruktur.
4. Ein erweitertes Verkehrskonzept, damit kommunale Versorger sowie Lieferdienste und Pflegedienste ihre Tätigkeit erbringen können.

Der Antrag wurde mit 11 Ja-Stimmen, 11 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 028/2024**

*DS 0032-2/24*

*Antrag OBR Schwanebeck – Dorfgemeinschaftshaus Schwanebeck*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, über den Antrag des Ortsbeirates Schwanebeck:

Der Ortsbeirat beantragt die Kosten in Höhe von ca. 670 T€ für ein DGH in den Haushalt der Stadt Nauen für 2025 aufzunehmen.

Der Kostenrahmen sollte dem neu errichteten DGH in der Waldsiedlung (770 T€) entsprechen. Durch ein baugleiches Gebäude auf Grund und Boden der Stadt Nauen könnten die Gesamtkosten durch geringere Planungskosten gesenkt werden.

**Beschluss-Nr.: 029/2024**

*DS 0032-3/24*

*Antrag der Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2025 – Bau eines Jugendzentrums in der Kernstadt – 2 Millionen Euro*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Haushaltsplan für das Jahr 2025 die Summe von 2 Millionen Euro für den Bau eines Jugendzentrums in der Kernstadt aufzunehmen.

Der Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 030/2024**

Die Fraktion Die Ländliche stellt den Änderungsantrag, 30,0 T€ für das Haushaltsjahr 2025 sowie 170,0 T€ für das Jahr Haushaltsjahr 2026 einzustellen.

Dieser Antrag wurde mit 15 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**Beschluss-Nr.: 031/2024**

*DS 0032-4/24*

*Antrag der Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2025 –*

*2 Millionen Euro für einen grundhaften Ausbau der Brandenburger Straße bis zum neuen Kreisverkehr Höhe EDEKA-Markt sowie 2 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2026*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Haushaltsplan für das Jahr 2025 die Summe von 2 Millionen Euro für einen grundhaften Ausbau der Brandenburger Straße bis zum neuen Kreisverkehr Höhe EDEKA-Markt aufzunehmen. Für das Jahr 2026 werden weitere 2 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt. Auf der Einnahmenseite wird mit jeweils 500.000 Euro Drittmittel in 2025 und 2026 kalkuliert.

Der Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 032/2024**

*DS 0032-5/24*

*Antrag der Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2025 – 2 Millionen Euro für eine grundhafte Sanierung für alle Einheiten der Stadt Nauen sowie 2 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2026*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Haushaltsplan für das Jahr 2025 die Summe von 2 Millionen Euro für investive Maßnahmen in allen Einheiten der Stadt Nauen aufzunehmen.

Für das Jahr 2026 werden weitere 2 Millionen Euro in den Haushalt eingestellt. Auf der Einnahmenseite wird mit jeweils 1 Million Euro Drittmittel in 2025 und 2026 kalkuliert.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 033/2024**

*DS 0032-6/24*

*Antrag der Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2025 – 1 Million Euro für die Umsetzung des Radwegekonzeptes sowie 1 Million Euro für das Haushaltsjahr 2026*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Haushaltsplan für das Jahr 2025 die Summe von 1 Million Euro für die Umsetzung des Radwegekonzeptes aufzunehmen. Für das Jahr 2026 werden weitere 1 Million Euro in den Haushalt eingestellt. Auf der Einnahmenseite wird mit jeweils 500.000 Euro Drittmittel in 2025 und 2026 kalkuliert.

Der Beschluss wurde mit 8 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 034/2024**

*DS 0032-8/24*

*Antrag der Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2027 – 30 Millionen Euro für den Bau eines neuen Schulzentrums in der Kernstadt sowie 30 Millionen Euro für das Haushaltsjahr 2028*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, in den Haushaltsplan für das Jahr 2027 die Summe von 30 Millionen Euro für den Bau eines neuen Schulzentrums in der Kernstadt aufzunehmen. Für das Jahr 2028 werden weitere 30 Millionen Euro eingestellt. Auf der Einnahmenseite wird mit jeweils 10 Millionen Euro in 2027 und 2028 kalkuliert. Fehlende Liquidität für den Eigenanteil wird im Finanzhaushalt mit einer entsprechenden Kreditermächtigung für die Jahre 2027 und 2028 dem Landkreis zur Genehmigung vorgelegt.

Der Antrag wurde mit 8 Ja-Stimmen, 14 Nein-Stimmen abgelehnt.

**Beschluss-Nr.: 035/2024**

*DS 0032-10/24*

*Fraktion Wir für Nauen – Haushaltsplan für das Jahr 2025 – zusätzliche Mittel in Höhe von 25,00 T€ im Produkt 28.1.01 – Bürgerbeteiligung und Machbarkeitsstudie – Entwicklung Theater der Freundschaft*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für das Jahr 2025 zusätzliche



## A – Amtlicher Teil

Mittel in Höhe von 25.000 € im Produkt 28.1.01 einzustellen, um eine Bürgerbeteiligung sowie eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung des Theaters der Freundschaft durchzuführen.

**Beschluss-Nr.: 037/2024**

*DS 0032-1/24*

*Haushalt der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Nauen sowie mit dem Haushaltsplan und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 sowie den beschlossenen Änderungsanträgen.

**Beschluss-Nr.: 036/2024**

*DS 0050/24*

*Dienstaufwandsentschädigung 2. Beigeordneter*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der zweite Beigeordnete erhält mit Beginn seiner Wahlperiode eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €/Monat.

**Beschluss-Nr.: 038/2024**

*DS 0020/24*

*Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“*

*Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt

1. die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan in Bezug auf den Bebauungsplan „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“ für den Bereich der Gemarkung Nauen, Flur 10, Flurstücke 136, 137, 620 (teilw.), 622 (teilw.), 639, 640 und 645 – siehe Skizze Geltungsbereich (Anlage) – Das Verfahren ist im 2-stufigen Regelverfahren nach den Bestimmungen des BauGB durchzuführen. Die Zwischenergebnisse aus dem bisher betriebenen FNP-Änderungsverfahren „Kernstadt Nauen“ sollen, soweit möglich, in das Verfahren übernommen werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, diesen Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan (Aufstellungsbeschluss) ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschluss-Nr.: 039/2024**

*DS 0027/24*

*Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“ OT Markee*

*Beschluss zum Vertrag, Abwägungsbeschluss, Satzungsbeschluss*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Änderung des Planungsverfahrens bislang gem. § 13b BauGB in ein 2-stufiges Normalverfahren mit Umweltbericht;
2. die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung (Anlage: Abwägungstabelle);
3. die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebiet Hertfelder Straße“ (Anlage Planzeichnung/ Begründung/ Umweltbericht).
4. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung und der Umweltbericht des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

**Beschluss-Nr.: 040/2024**

*DS 0036/24*

*FNÄ Änderungsverfahren in Bezug auf den Bebauungsplan*

*„Ausbau Wernitzer Weg 5“*

*Beschluss zur Offenlage des Entwurfes*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderung 02-2021 des Flächennutzungsplans vom August 2019 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung (Anlage Plan/ Begründung Sept. 2024).
2. Den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung und der Begründung ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

**Beschluss-Nr.: 041/2024**

*DS 0030/24*

*Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“ OT Börnicke*

*Beschluss über den Entwurf und die Offenlage*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Abwägung der zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zugestimmt (Anlage Abwägungstabelle).
2. Dem Entwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Kanzlers Grund“ im Ortsteil Börnicke mit den textlichen Festsetzungen wird zugestimmt. Die Begründung und der Bericht zur Prüfung und Bewertung der Umweltbelange werden gebilligt.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Planzeichnung und der Begründung des Bebauungsplans „Wohngebiet Kanzlers Grund“ im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann, sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf einzuholen.

Anlagen: Planzeichnung, Begründung, Abwägung, Umweltbericht, Umweltbestandskarte, Umweltplanungskarte

**Beschluss-Nr.: 042/2024**

*DS 0035/24*

*2. Änderungssatzung zur Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 14.12.2020*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

die 2. Änderungssatzung zur „Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen“ mit einem neukalkulierten Gebührensatz in Höhe von 0,68 € / angeschlossene Fläche in m<sup>2</sup>.

Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

**Beschluss-Nr.: 043/2024**

*DS 0015-1/24*

*Bebauungsplan „Gewerbe- und Solarpark Nauen-Ost“*

*Abwägung zum Entwurf, Beschluss zum 2. Entwurf und die erneute Offenlage*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung zum Entwurf (Anla-



## A – Amtlicher Teil

- ge: Abwägungstabelle);
2. die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Bebauungsplanes vom „Gewerbe- und Solarpark Nauen Ost“, der Begründung (26.09.2024), die textlichen Festsetzungen (26.09.2024), den Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrages, des Schallgutachtens sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.
  3. den Bürgermeister zu beauftragen, die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs (26.09.2024) der Planzeichnung, der Begründung, die textlichen Festsetzungen, den Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrages, des Schallgutachtens sowie die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen, in der Bekanntmachung anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienstzeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft erteilt werden kann (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

**Beschluss-Nr.: 044/2024**

*DS 0045/24*

*Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2024 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2024 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen anlässlich der 16. Nauener Hofweihnacht am 15.12.2024.

**Beschluss-Nr.: 045/2024**

*DS 0037/24*

*Neubestellung eines Ortswehrführers für die Feuerwehreinheit Ribbeck*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Kam. Gordon Gaschler als Ortswehrführer in die Funktion zu bestellen.

**Beschluss-Nr.: 046/2024**

*DS 0038/24*

*Neubestellung eines stellvertretenden Ortswehrführers für die Feuerwehreinheit Ribbeck*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Kam. Markus Kern als stellv. Ortswehrführer in die Funktion zu bestellen

**Beschluss-Nr.: 047/2024**

*DS 0041/24*

*Kommunales Jugendkonzept 2025 bis 2028*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Kommunale Jugendkonzept 2025–2028.

**Beschluss-Nr.: 048/2024**

*DS 0043/24*

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zum „Abschluss eines IT-Dienstleistungsvertrages zur Betreuung der Schul-IT an den vier öffentlichen Schulen der Stadt Nauen“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren „Abschluss eines IT-Dienstleistungsvertrages zur Betreuung der Schul-IT an den vier öffentlichen Schulen der Stadt Nauen“ den Zuschlag gemäß den Ergebnissen der Submissionen zu erteilen.

Der Bürgermeister wird über die Beauftragung in der folgenden Sitzung berichten.

**Beschluss-Nr.: 049/2024**

*DS 0047/24*

*Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe von Bauleistungen über 250.000,00 Euro für das Bauvorhaben: „grundhafte Sanierung des Luchweges, OT Lietzow“*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Bürgermeister wird bevollmächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren zur Ausschreibung der grundhaften Sanierung des Luchweges den Zuschlag für die Ausführung der Baumaßnahme gemäß dem Submissionsergebnis zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: 050/2024**

*DS 0049/24*

*Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von Herstellungs- und Lieferleistungen eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF20) an die Firma Rosenbauer GmbH Deutschland im Ergebnis der Landesauschreibung des Landes Brandenburg*

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Bürgermeister zu bevollmächtigen, dem wirtschaftlichsten Bieter aus dem Vergabeverfahren SPF\_2022-011 des Landes Brandenburg den Zuschlag für die Ausführung der Maßnahme Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 für die Stadt Nauen zu erteilen.

**Beschluss-Nr.: 051/2024**

*DS 0044-1/24*

*Antrag der CDU-Fraktion – Durchführung des Schwimmunterrichts der Käthe-Kollwitz-Grundschule und des Dr. Georg Graf von Arco-Schulzentrums weiterhin im Stadtbad Nauen*

Die CDU-Fraktion Nauen beantragt, dass die Stadt Nauen sich dafür einsetzt, dass der Schwimmunterricht der Käthe-Kollwitz-Grundschule und der Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum weiterhin im Stadtbad Nauen stattfindet!

**Beschluss-Nr.: 052/2024**

Die Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>.

Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der

Stadtverordnetenversammlung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.

## Bebauungsplan „Gewerbe- und Solarpark Nauen-Ost“: Offenlagebeschluss 2. Entwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.11.2024 den Beschluss über die erneute Offenlage des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Solarpark Nauen Ost“, der Begründung (26.09.2024), der textlichen Festsetzungen (26.09.2024), des Umweltberichts mit Artenschutzfachbeitrag, des Schallgutachtens sowie der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gefasst.

Die Unterlagen zur Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht, der textlichen Festsetzungen, des Artenschutzfach-

beitrags, des Schallgutachtens und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 07.01.2025 bis 10.02.2025 (einschließlich)**

veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Bran-



## A – Amtlicher Teil

denburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2025 bis 10.02.2025 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail ([stadtplanung@nauen.de](mailto:stadtplanung@nauen.de)) vereinbart werden. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden. Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.). Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende gutachterlichen Stellungnahmen werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan „Gewerbe- und Solarpark Nauen-Ost“ 22.05.2023/Sept. 2024
- Artenschutzfachbeitrag Nauen Korrektur 16.04.2024
- Schallgutachten Nauen-B-Plan-Schall (22.07.2024)

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Der Umweltbericht mit Bezug auf die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Darstellung der erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Vegetation / Tierwelt, Kultur- und sonstige Sachgüter gibt Auskunft zu den Auswirkungen durch das Vorhaben. Es werden die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern beschrieben und zusammenfassende Bestandsbewertung dargestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird für das Plangebiet eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet. Die Planung fügt sich in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ein. Mit der Ausweisung einer 33,9 ha großen Freifläche für Photovoltaikmodule und einem Batteriespeicher soll ein wichtiger Ausbau der Nutzung alternativer Energien geleistet werden.

Gleichzeitig werden im südlichen Teil des Geltungsbereiches neue Gewerbeflächen auf ca. 16,3 ha ausgewiesen.

Im Plangebiet wurden 5 geschützte Biotoptypen ermittelt. Die Flächen der Solaranlage wurden daraufhin so geplant, dass in die geschützten Biotope aber auch in die Gehölz- und Wald/Forst-Biotope nicht eingegriffen wird. Im Rahmen der Kartierung wurden 34 Brutvogelarten nachgewiesen, welche insgesamt durch 165 Brutpaare vertreten sind. Es wurden keine Vögel der Kategorie 1 der Roten Liste Brandenburg gefunden, allerdings sind alle europäischen, wildlebenden Vögel nach BNatSchG §7 besonders geschützt. Quartiere von Fledermäusen wurden nicht festgestellt. Reptilien, insbesondere Zauneidechsen wurden nicht festgestellt. Auch Amphibien wurden nicht vorgefunden.

Von den nachgewiesenen 8 Tagfalterarten ist keine Art als gefährdet eingestuft. Zwei Arten sind nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Nachweise von xylobionten Käfern sowie auch hügelbildende Waldameisen konnten im Untersuchungsgebiet nicht erbracht werden.

Mit der Umsetzung der Planung geht eine Neuversiegelung auf den Flächen des Plangebiets einher. Dies hat Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter.

Bei einer GRZ von 0,8 können 80 % der Fläche überbaut werden.

Beim Schutzgut Boden liegen erhebliche Auswirkungen in Form von Versiegelung vor. Der Eingriff bei der Errichtung von Solarmodulen betrifft hauptsächlich eine Verschattung. Im Gewerbegebiet kann eine Überbauung erfolgen.

Für die Inanspruchnahme von Boden wurden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet.

Der gesamte Geltungsbereich ist als Altlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster erfasst. Es handelt sich um die ehemaligen Auslade-, Schlamm- und Oxidationsteiche der ehem. Zuckerfabrik.

Das unbelastete Niederschlagswasser ist im Bereich Solar großflächig zu versickern. Im Gewerbegebiet ist u. a. geplant das unbelastete Niederschlagswasser in vorhandene Gräben einzuleiten.

Auch wenn dieser Bereich im Landschaftsrahmenplan (LRP) als Industrie- und Gewerbefläche mit geringer Erlebniswirksamkeit beschrieben ist und für die Erholungsnutzung keine Bedeutung hat, ist festzustellen, dass beim Schutzgut Landschaft eine optische Veränderung eintritt, da neue Elemente in die Fläche gebracht werden und das Plangebiet äußerlich neu gestaltet wird.

Denkmale befinden sich nicht im Geltungsbereich. Bodendenkmale, hier eine Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, befinden sich derzeit in Bearbeitung und liegen nach derzeitigem Kenntnisstand im westlichen Bereich des Plangebietes.

Es ist mit einem Anstieg des Verkehrslärms im Rahmen der zukünftigen Nutzung zu rechnen.

Das Fazit des umweltfachlichen Gutachtens ist, dass der geplante Standort einen nicht unerheblichen Eingriff in die Schutzgüter hervorruft. Mit der Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen der Vermeidung, der Verringerung, des Bestanderhalts, des Ersatzes wie des Ausgleiches wird der verursachte Eingriff mit zunehmender Entwicklung der angelegten Biotope vollständig und dem Landschaftsbild untergeordnet ausgeglichen.

Auf Grund der Nähe des Gewerbegebietes zum Wohngebiet am Bredower Weg wurde ein Immissionsschutzgutachten erarbeitet. Dies zeigt, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Bereich der geplanten Gewerbeflächen für Tag- und Nachtzeiten erfolgen.

Der Artenschutzfachbeitrag prüft den Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote. Die Regelungen des BNatSchG zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders und streng geschützten Arten.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten werden alle in einem Untersuchungs- bzw. Wirkraum des Vorhabens festgestellten Vogelarten betrachtet. Im Rahmen der Kartierung wurden 34 Brutvogelarten aufgenommen, welche insgesamt von 165 Brutvogelpaaren vertreten sind. Durch Bauzeitenregelungen kann ein zu erwartendes Konfliktpotential der Avifauna weitestgehend ausgeschlossen werden. Alle bauvorbereitenden Maßnahmen sind außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Brutzeiten (01.03. – 30.09.) durchzuführen.

An mehreren Terminen wurde das Gebiet in Bezug auf Erfassung von Fledermausquartieren begangen und überprüft. Höhlenaufweisende Bäume sowie Quartiere von Fledermäusen wurden im Untersuchungsgebiet sowie in den Randbereichen nicht festgestellt.

Unter Berücksichtigung typischer Aktivitätsphasen wurden 4 Begehungen durchgeführt. Die Nachweise erfolgten durch Sichtbeobachtungen mit dem Ergebnis, dass auf der Vorhabenfläche und den Randbereichen keine Zauneidechsenvorkommen gesichtet wurden.

Bei der Erfassung von Schmetterlingen wurden 7 Tagfalterarten nachgewiesen welche nicht in der Rote Liste Deutschlands und Brandenburgs als gefährdet eingestuft sind.

Weiterhin wurden im Untersuchungsgebiet keine Standorte von hügelbauenden Waldameisen festgestellt.

Das vorliegende schalltechnische Gutachten (SFI-538-2020-4-1) vom 22.07.2024 trifft Aussagen zu Konflikten durch Schallimmissionen zwischen den geplanten Nutzungen und der Nachbarschaft und bietet Lösungen. Ziel der vorliegenden Untersuchung ist die Erarbeitung textlicher Festsetzungen für das Fachgebiet Schallschutz im B-Plan.

Auf Grund der Entfernung und der Schutzwürdigkeit der Sondergebiets- und Gewerbeflächen sind schädliche Umwelteinwirkungen durch Schienenverkehrsgeräusche auszuschließen. Auf Grundlage betrieblicher Daten wurden Schallausbreitungsberechnungen durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass im Bereich der geplanten Gewerbeflächen die Immissionsrichtwerte von 65 dB Tag und 50 dB Nacht nicht überschritten werden. Bei Bedarf ist

## A – Amtlicher Teil

auch eine Schallkontingentierung möglich.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahme liegt vor:

- Die gebündelte Stellungnahme des Landkreises Havelland (vom 23.08.2024, Az.: 63.3-02249-24), hier insbesondere mit Hinweisen zum besonderen Artenschutz zu den Verbotstatbeständen und den Festlegungen der Bauzeitenregelungen als Vermeidungsmaßnahme zum Schutz wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten. Diesen Hinweisen ist durch die Überarbeitung des umfassenden Umweltberichts mit integriertem Artenschutzbeitrag und Abarbeitung der Eingriffsregelung entsprochen worden.

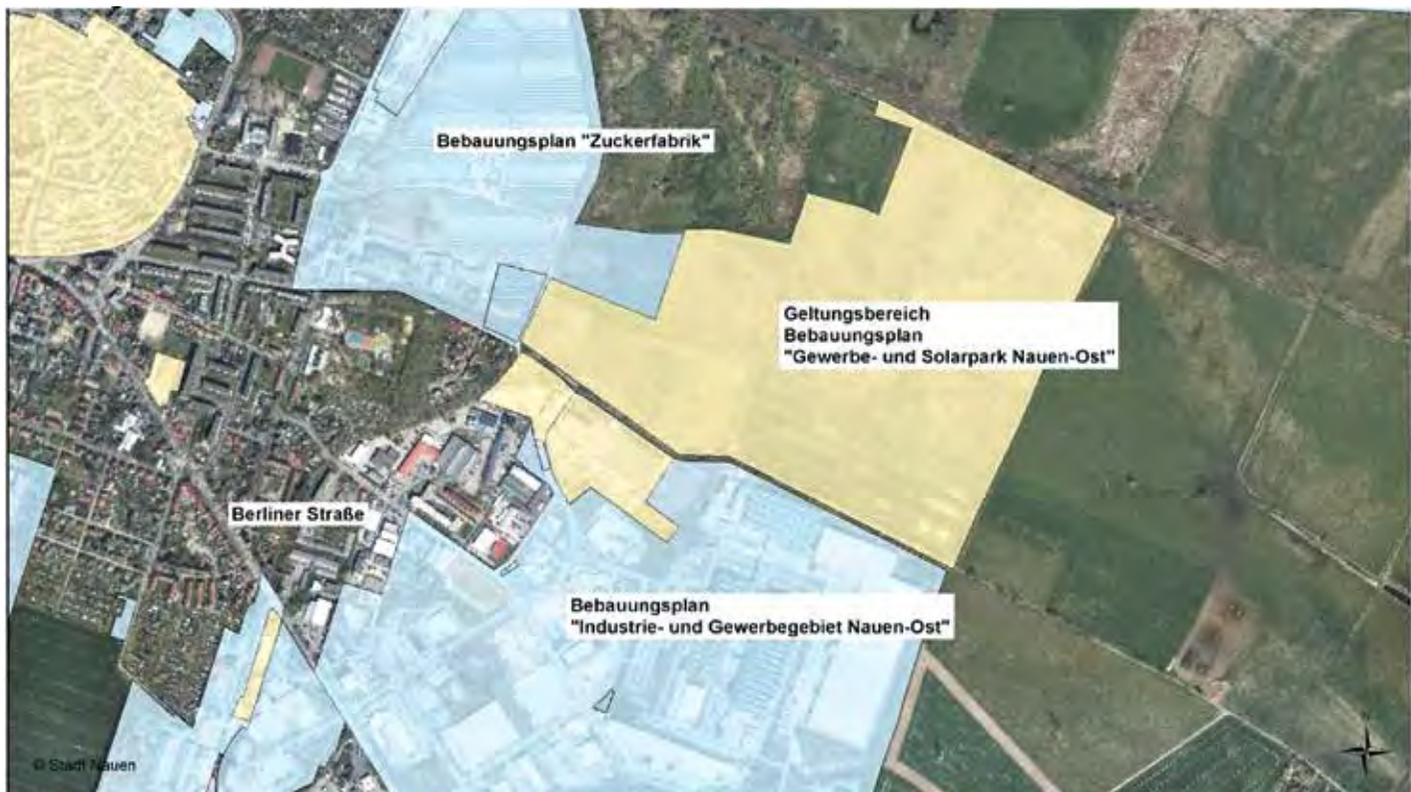
Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail

(stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### Geltungsbereich in der Planskizze



## FNP-Änderungsverfahren 03-2023 zum Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“, OT Schwanebeck: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.05.2024 den Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Schwanebeck 1205“ gefasst.

Die Unterlagen zur Offenlage des Entwurfes zum FNP Änderungsverfahren (Plan und Begründung) werden vom 07.01.2025 bis 10.02.2025 (einschließlich) veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.01.2025 bis 10.02.2025 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.



**A – Amtlicher Teil**

Die Lage des Änderungsbereichs ist in der Planskizze dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Gem. § 3

Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Lage des Änderungsbereichs und geplante Änderung:**



Flächennutzungsplan der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010 Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Schwanebeck). Maßstab 1:10.000



Änderung 03-2023 des Flächennutzungsplans der Stadt Nauen in der Fassung des Änderungsverfahrens 2010 Blatt 2 (Ausschnitt Ortsteil Schwanebeck). Maßstab 1:10.000

**Bebauungsplan „Wohngebiet Kanzlers Grund“, Ortsteil Börnicke, der Stadt Nauen: Offenlage der Entwurfsunterlagen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat am 27.11.2024 den Beschluss über die Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplans „Wohngebiet Kanzlers Grund“ und der Begründung gefasst.

Der Bebauungsplan wird für den Bereich der Gemarkung Börnicke, Flur 4, Flurstück 302 (teilw.) aufgestellt und umfasst eine Fläche von ca. 3.300 qm östlich der Privatstraße Kanzlers Grund. Der Geltungsbereich ist in der Anlage gekennzeichnet.

Ziel des Bebauungsplans ist die Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von 4 Einfamilienhausgrundstücken. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren zu ändern, da das Plangebiet derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist.

Die Offenlage des Entwurfs der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht und der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 07.01.2024 bis 10.02.2024 (einschließlich)**

unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/> veröffentlicht.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01. – einschl. 10.02.2024 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

Montag	8.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	8.00 – 17:00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 18:00 Uhr
Freitag	8.00 – 12:00 Uhr



## A – Amtlicher Teil

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenannten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Gleichzeitig können die Unterlagen auf der Homepage der Stadt Nauen unter Planen & Bauen/ Aktuelle Offenlagen eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in der Planskizze dargestellt (s. u.).

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren erarbeitet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Informationen zur Verkehrserschließung in Kapitel 2.2 der Begründung
- Informationen zum Bodendenkmalschutz in Kapitel 2.6 der Begründung
- Die geplanten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Kapitel. 5. der Begründung)
- Der Umweltbericht, in welchem die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luftthygiene, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild, Mensch, Kultur und andere Sachgüter beschrieben und bewertet werden. Des Weiteren wird die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern beschrieben

Folgende Umweltrelevanten Stellungnahmen liegen bereits vor und werden mit ausgelegt:

- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 18.11.2024 mit Hinweisen zum Schallschutz und zum Geruch
- Stellungnahme des Landkreises Havelland vom 10.11.2024 mit Hinweisen zum Grundwasserstand
- Stellungnahme des Landesbetrieb Forst vom 07.11. 2023 mit Hinweisen

zum Waldbestand im Plangebiet

- Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Havelland vom 06.11.2023 mit Hinweisen zur Erschließung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 408256) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

### Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### Planskizze des Geltungsbereichs:





**A – Amtlicher Teil**



**FNP-Änderungsverfahren, 02-2023 zum Bebauungsplan  
„Ausbau Wernitzer Weg 5“, OT Markee:  
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.11.2024 den Beschluss zur Offenlage der Änderung des Flächennutzungsplanes in Bezug auf den Bebauungsplan „Ausbau Wernitzer Weg 5“, Ortsteil Markee, gefasst.

Die Unterlagen zur Offenlage des Entwurfes zum FNP-Änderungsverfahren (Plan und Begründung) werden vom 07.01.2025 bis 10.02.2025 (einschließlich) veröffentlicht unter der folgenden Internetadresse: <https://www.nauen.de/stadtentwicklung-bauen/planen-und-bauen/aktuelle-offenlagen/>.

Zusätzlich sind die Unterlagen im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg unter <http://blp.brandenburg.de> oder <http://bauleitplanung.brandenburg.de> veröffentlicht.

denburg.de veröffentlicht.

Außerdem werden die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2025 bis 10.02.2025 in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Zeiten:

- Montag 8.00 – 15:00 Uhr
- Dienstag 8.00 – 17:00 Uhr
- Donnerstag 8.00 – 18:00 Uhr
- Freitag 8.00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht offengelegt.

Termine zur Einsichtnahme in die Planunterlagen außerhalb der vorgenann-

## A – Amtlicher Teil

ten Zeiten können auch telefonisch unter 03321 / 408240 oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) vereinbart werden. Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Die Lage des Änderungsbereichs ist in der Planskizze dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Während der oben genannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321 / 4087240) oder per E-Mail (stadtplanung@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben sofern die Stadt de-

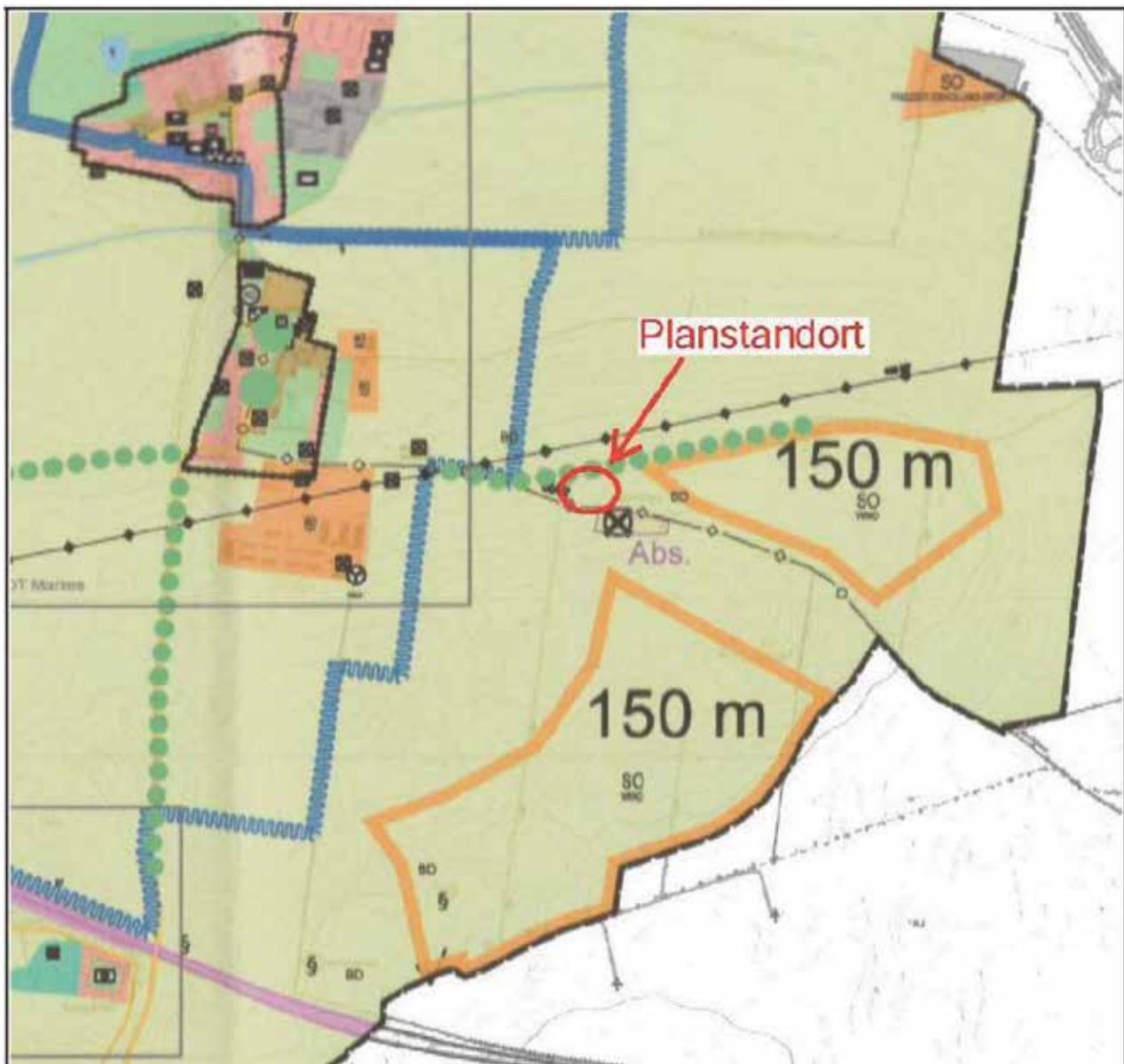
ren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist. Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt:

Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

### Lage des Änderungsbereichs:



Teilbereich südöstlich der Ortslagen Markee / Markau (mit Kennzeichnung Planstandort)



**A – Amtlicher Teil**

**Flächennutzungsplan-Änderung in Bezug auf den Bebauungsplan „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“: Änderungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 27.11.2024 den Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für den Bereich der Gemarkung Nauen Flur 10, Flurstücke 136, 137, 620 (teilw.), 622 (teilw.), 639, 640 und 645 (siehe Plan) gefasst.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,6 ha. Ziel des Bauleitplanverfahrens ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines vielfältigen, städtischen Wohnquartiers in Bahnhofsnähe auf einer industriell vorgezogenen Konversionsfläche.

Derzeit ist das Plangebiet teilweise als Außenbereich, teilweise als Innenbereich einzuschätzen. Die aktuelle Darstellung im Flächennutzungsplan ist

teilweise „Gewerbliche Baufläche“ und teilweise „Gemischte Baufläche“. Der FNP wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert. Die Änderung des FNP erfolgt im zweistufigen Regelverfahren. Da der Änderungsbereich des FNP bereits Bestandteil des Änderungsverfahrens „Kernstadt Nauen“ war, wird davon ausgegangen, dass die zu diesem Verfahren bereits durchgeführten Beteiligungsschritte nicht wiederholt werden müssen.

Plan:

Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplans in Bezug auf den Bebauungsplan „Bahnhofsquartier Am Schlangenhorst“



Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan:



Geplante Änderung:





## A – Amtlicher Teil

### Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |                                                                              |                |
|----|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 55.687.900 EUR |
|    | ordentlichen Aufwendungen auf                                                | 55.712.900 EUR |
|    | außerordentlichen Erträge auf                                                | 0 EUR          |
|    | außerordentlichen Aufwendungen auf                                           | 0 EUR          |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf           | 55.993.100 EUR |
|    | Auszahlungen auf                                                             | 58.743.000 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.878.900 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.063.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.114.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.580.300 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.099.000 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Grundsteuer                                                         |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 295 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer                                                       | 320 v. H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.
  2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
  3. Die Wertgrenze, ab der außerplanmäßige und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
    - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf 45.000 EUR,
    - b) Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, Transferaufwendungen/-auszahlungen und sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen auf 25.000 EUR
 und
    - c) Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 100.000 EUR
 festgesetzt.
- Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen, die sich aus einer gesetzlichen

oder vertraglichen Verpflichtung ergeben, die aber durch Zahlungen anderer Körperschaften gedeckt werden und Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen aufgrund von zweckgebundenen Zuschüssen bedürfen, unabhängig von den Wertgrenzen, nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

Aufwand ohne Auszahlung ist nicht erheblich.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser Wertgrenzen gelten als unerheblich. Diese werden auf Antrag der Fachbereiche durch den Kämmerer entschieden. Bewilligte, nicht erhebliche Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen werden der Stadtverordnetenversammlung mit dem Jahresabschluss zur Kenntnis gebracht.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis auf 800.000 EUR
  - und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 800.000 EUR
 festgesetzt.
5. Die Wertgrenze für geringfügige Baumaßnahmen gemäß § 16 Abs. 3 KomHKV wird auf 15.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Entfällt

*Nauen, 28.11.2024*

*gez. Manuel Meger  
Bürgermeister*

#### **Aufstellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2026–2028 aufgestellt und dem Bürgermeister vorgelegt.

*Nauen, 19.09.2024*

*gez. Christian Beckmann  
Kämmerer*

#### **Feststellungsvermerk**

Die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich mittelfristigen Finanzplan für den Planungszeitraum 2026–2028 festgestellt und der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet.

*Nauen, 23.09.2024*

*gez. Manuel Meger  
Bürgermeister*

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Nauen für das Haushaltsjahr 2025 und der Finanzplan einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2026–2028 wurden von der Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 27.11.2024 unter der Beschlussnummer 036/2024 beschlossen.

Der Beschluss wurde dem Landkreis Havelland als Untere Rechtsaufsichtsbehörde am 28.11.2024 angezeigt. Der Haushaltsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und erlangt demnach mit der öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft.



## A – Amtlicher Teil

Die vorstehende Haushaltssatzung 2025 der Stadt Nauen wird gemäß § 3 Absatz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 38) und § 67 Absatz 5 BbgKVerf vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg oder Verfahrens- und Formvorschriften, die aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Haushaltssatzung liegt in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 9 zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Nauen, 28.11.2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
14.12.2020	Neufassung	01.01.2021	22.12.2020 Homepage 18.01.2021 Amtsblatt
28.11.2022	§ 7 Abs. 1	01.01.2023	19.12.2022 Homepage 19.12.2022 Amtsblatt
27.11.2024	§ 7 Abs. 1	01.01.2025	16.12.2024 Homepage 16.12.2024 Amtsblatt

## 2. Änderungssatzung der Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen

Auf der Grundlage der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2, Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert am 19.06.2019, und der §§ 1, 2, 4, 6, 10, 12, 12b, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I / 04; S. 174), – jeweils in der bei Beschluss dieser Satzung geltenden Fassung – sowie der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung der Stadt Nauen hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in der Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines – Abgaben

- (1) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung einen Kostenersatz für den Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Niederschlagswassergrundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in der tatsächlich entstandenen Höhe.
- (2) Die Stadt Nauen erhebt gemäß dieser Satzung Niederschlagswassergebühren (Benutzungsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.

### § 2

#### Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses sind der Stadt Nauen nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- (2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Erstattungsanspruch für jeden Anschluss berechnet.

### § 3

#### Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes VZOG.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils kostenersatzpflichtig.

### § 4

#### Entstehung des Anspruches auf Kostenersatz

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### § 5

#### Vorausleistungen auf den Kostenersatz

Auf den Kostenersatz können angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von insgesamt 80% des voraussichtlichen Aufwandes verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Übersteigt die erhobene Vorausleistung die Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.



## A – Amtlicher Teil

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit für Kostenersatz

Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung nach § 5.

### § 7

#### Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten oder anderweitig befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser direkt oder indirekt, leitungsgelassen oder nicht leitungsgelassen in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (angeschlossene versiegelte Grundstücksfläche).  
Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein Quadratmeter (m<sup>2</sup>) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Die Gebühr beträgt je Jahr und je m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche 0,68 €.
- (2) Als bebaute Fläche gilt die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschließlich Dachüberstände), z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lager, Werkstätten, Garagen und andere.
- (3) Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche soweit nicht in der überbauten Fläche enthalten, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge und andere Materialien.  
Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser:
  - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage zugeführt wird (unmittelbarer Anschluss),
  - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss einem im fremden Eigentum stehenden Grundstücksanschluss in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt (mittelbarer Anschluss) oder
  - c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Nachbargrundstücke, insbesondere Straßen, in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage in Kenntnis und mit Willen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten abfließt (tatsächlicher Anschluss).
- (4) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten, ganzjährig betriebenen Niederschlagswassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen) mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage, deren zugeführtes Niederschlagswasser als Brauch- oder Gießwasser genutzt wird, vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Niederschlagswassernutzungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 20 Quadratmeter je vollem Kubikmeter Anlagenspeichervolumen, jedoch um maximal 50 % der angeschlossenen Fläche. Die Niederschlagswassernutzungsanlage muss eine Mindestgröße von zwei Kubikmetern Stauraumvolumen aufweisen.
- (5) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlagen mit Notüberlauf in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage vermindert sich die für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr relevante, an die Versickerungsanlage angeschlossene bebaute oder anderweitig befestigte Fläche um 50 %.
- (6) Bei nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Gründächern, von denen anfallendes Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage abgeleitet wird, werden bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr nur 50 % der angeschlossenen Fläche berücksichtigt.
- (7) Bei teilweise versickerungsfähigen angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Flächen wird mithilfe von Abflussbeiwerten

berücksichtigt, dass weniger Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet wird. Die als gebührenrelevant anzusetzende Fläche errechnet sich aus der Multiplikation der angeschlossenen bebauten oder anderweitig befestigten Fläche mit dem jeweiligen Abflussbeiwert:

Fläche / Befestigung	Abflussbeiwert
a) Dachflächen, außer die unter Abs. 6 genannten Gründächer	1,0
b) Asphalt, Beton, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge mit Fugenverguss und andere wasserundurchlässige Materialien	1,0
c) Pflasterungen und Plattenbeläge ohne Fugenverguss	0,7
d) Sicker- oder Filterpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, Kies-/ Schotterbeläge und andere wassergebundene Flächen	0,4

- (8) Grundstückseigentümer, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung über bebaute oder anderweitig befestigte Flächen Niederschlagswasser in die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage eingeleitet und dafür Niederschlagswassergebühren entrichtet haben, und für die, die mit dieser Satzung erstmalig zum 01.01.2021 inkrafttretenden Regelungen aus den Absätzen 4, 5, 6 und 7 c, d zur Anwendung kommen können, haben dies für eine Neuberechnung der gebührenrelevant anzusetzenden Fläche schriftlich der Stadt Nauen anzuzeigen. Die Neuberechnung erfolgt zum Ersten des Monats, der auf die schriftliche Anzeige folgt.
- (9) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die jeweils am 01.12. des dem Veranlagungszeitraum vorausgehenden Jahres vorhanden ist. Wird ein Grundstück im Laufe des Veranlagungszeitraumes erstmals gebührenpflichtig, richtet sich die Höhe der Gebühr nach der zu diesem Zeitpunkt angeschlossenen Grundstücksfläche.

### § 8

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser beginnt mit der erstmaligen Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage.
- (3) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Niederschlagswassergebühr nur für den Rest des Jahres beginnend mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag des Anschlusses des Grundstücks an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage folgt, erhoben.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, endet die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

### § 9

#### Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe als einmaliger Jahresbetrag fällig, solange die jährliche Gebühr einen Betrag in Höhe von 100,- € nicht übersteigt.
- (2) Übersteigt die jährliche Gebühr den in Abs. 1 genannten Betrag, sind vierteljährliche Teilbeträge jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. eines jeden Jahres fällig. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Nauen die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld fest.



## A – Amtlicher Teil

### § 10

#### Gebührenpflichtige

- (1) Für die Niederschlagswassergebühr ist gebührenpflichtig, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasseranlage Eigentümer des Grundstücks gem. Grundbuch, oder dinglich zur Nutzung berechtigt ist. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, ist der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum können die Gebühren für die Gemeinschaft einheitlich festgesetzt und der Gebührenbescheid gegenüber dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben werden.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen und werden zum Ersten des Monats, der auf die angezeigte Änderung folgt, für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.

### § 11

#### Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb der von der Stadt Nauen vorgegebenen Frist zu erteilen sowie diese Daten und Unterlagen der Stadt zu überlassen. Änderungen der Bemessungsgrundlage sind der Stadt Nauen unverzüglich nach deren Eintreten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Nauen das Grundstück bzw. das Nutzungsobjekt betreten, um die Bemessungsgrundlagen fest-

zustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Nauen die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände und mit Zuhilfenahme vorliegender Flächendaten und eigener Ermittlungen, z. B. Einmessungen aus Luftbildern vorhandener Geoinformationssysteme, schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### § 12

#### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 10 Abs. 6 nicht anzeigt, wenn auf seinem Grundstück Veränderungen der zur Gebührenpflicht führenden Tatbestände eingetreten sind,
  - b) entgegen § 10 Abs. 5 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt oder nachweist,
  - c) entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte, Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder falsch erteilt bzw. überlässt oder Änderungen nicht anzeigt sowie den Zutritt zum Grundstück verwehrt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis höchstens 5.000,00 Euro geahndet werden.

### § 13

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Niederschlagswasserabgabensatzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz der Stadt Nauen vom 18.11.2022 außer Kraft.

Nauen, den 28. November 2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister der Stadt Nauen

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen des Jahres 2024 aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Nauen vom 27.11.2024

Auf Grund der §§ 1, 5 und 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBL. I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. I Nr. 13), des § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 7.11.2006 (GVBl. I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I/17, Nr. 8), wird vom Bürgermeister der Stadt Nauen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen in ihrer Sitzung am 27.11.2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

#### Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes innerhalb der aufgeführten geschlossenen Ortslage der Stadt Nauen dürfen abweichend vom § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen öffnen:

**Am:** 15.12.2024      **Ereignis:** Hofweihnacht 2024      **Ortslage:** Altstadt mit folgender Begrenzung:

- Im Norden/Nordosten: Parkstraße, Gartenstraße
- im Osten/Südosten: Oranienburger Straße
- im Süden/Südwesten: Berliner Straße, Hamburger Straße, zzgl. Rathaus
- im Westen/Nordwesten: entlang der Grenze des Stadtparks, westlich des Scheunewegs.

### § 2

#### Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern auf Grund dieser ordnungsbehördlichen Verordnung sind die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.



## A – Amtlicher Teil

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit dem 31.12.2024 außer Kraft.

Nauen, den 28.11.2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen förmlich gewidmet bzw. die bestehende Widmung fortgeführt werden.

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit geltenden Fassung erhalten die im Folgenden genannten Verkehrsflächen des Nauener Ortsteils Tietzow die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

1. südwestlicher Teil der Straße „Alte Flatower Straße“ (ab Kreuzungsbereich zur „Börnicker Straße“ bis einschließlich Kreuzungsbereich zum Feldweg)  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstücke 85 sowie Gemarkung Tietzow, Flur 12, Flurstück 232 (ca. 3 513 m<sup>2</sup>)
2. „Am Dorfanger“  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstücke 55, 57, 59 und 65 (ca. 14 878 m<sup>2</sup>)
3. „Am Reihenhause“  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstücke 139 (ca. 2 093 m<sup>2</sup>)
4. „Klein Tietzow“  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstücke 191 und 196 sowie Gemarkung Tietzow, Flur 12, Flurstück 178 (ca. 2 429 m<sup>2</sup>)
5. „Küstergärten“  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstücke 206 und 227 (ca. 1 861 m<sup>2</sup>)
6. nordwestlicher Teil der Straße „Zum Kallin“ (ab Einmündung zur „Börnicker Straße“ bis einschließlich Einmündung zum „Sandplanweg“)  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstück 112 (ca. 910 m<sup>2</sup>)

Die oben unter Nr. 1 bis einschließlich 6 genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen und werden in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Weiter erhalten nach § 6 BbgStrG in der derzeit geltenden Fassung die im Folgenden genannten Verkehrsflächen des Nauener Ortsteils Tietzow die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

7. nordöstlicher Teil der Straße „Alte Flatower Straße“ (ab Kreuzungsbereich zum Feldweg bis zur Brücke über die Autobahn)  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 12, Flurstücke 232, 241 und 242

(ca. 4 350 m<sup>2</sup>)

8. „Sandplanweg“  
betreffend die Gemarkung Tietzow, Flur 10, Flurstück 85 und 86 (ca. 2 136 m<sup>2</sup>)

Die oben unter Nr. 7 und 8 genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen und werden in die Straßengruppe Sonstige öffentliche Straßen eingestuft. Sie unterliegen der Beschränkung als Geh- und Radweg (beschränkt-öffentlicher Weg). Der unter Nr. 7 genannte Teil der Straße „Alte Flatower Straße“ ist bis zur Brückenauffahrt zusätzlich für Land- und Forstwirtschaft frei. Der unter Nr. 8 genannte Sandplanweg ist für Anlieger frei. Die gewidmeten Straßenverläufe aus dieser Widmungsverfügung sind in den zur Widmungsverfügung gehörenden Lageplänen gelb markiert. Der Abschnitt des nordöstlichen Teils der Straße Alte Flatower Straße, der zusätzlich für Land- und Forstwirtschaft freigegeben ist, ist im entsprechendem Lageplan rot markiert.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Flächen können für die Dauer eines Monats, ab der Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, jeweils in den geltenden Fassungen, wird diese Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nauen wirksam.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 07.11.2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen förmlich gewidmet bzw. die bestehende Widmung fortgeführt werden.

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit geltenden Fassung erhalten die im Folgenden genannten Verkehrsflächen des Nauener Ortsteils Schwanebeck die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

#### „Gohlitzer Straße“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 188, 200, 202, 204, 206, 209 und 222 (ca. 6 495 m<sup>2</sup>)

#### „Groß Behnitzer Straße“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 220, 221 und 232 (ca. 3 421 m<sup>2</sup>)



## A – Amtlicher Teil

### „Markeer Straße“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 81, 85, 92/1, 101 und 278 (ca. 6 726 m<sup>2</sup>)

### „Niederer Weg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 101, 139 und 278 sowie Gemarkung Nauen, Flur 41, Flurstück 15 (ca. 3 833 m<sup>2</sup>)

### „Schwanebecker Weg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstücke 186, 190, 193, 196, 199 und 209 (ca. 1.785 m<sup>2</sup>)

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen und werden in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Nach § 6 BbgStrG in der derzeit geltenden Fassung erhält der Feldweg zwischen dem Ortsteil Schwanebeck und der Ortslage Quermathen betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 39, Flurstück 157 und Gemarkung Nauen, Flur 41, Flurstücke 1 und 2 sowie Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstücke 348 und 351 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird in die Straßengruppe Sonstige öffentliche Straßen eingestuft. Dieser Feldweg (beschränkt-öffentlicher Weg) befindet sich in der Baulast der Stadt Nauen und unterliegt der Beschränkung auf Land- und Forstwirtschaft („Land- und Forstwirtschaft frei“).

Die gewidmeten Straßenverläufe aus dieser Widmungsverfügung sind in den zur Widmungsverfügung gehörenden Lageplänen gelb markiert.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Flächen können für die Dauer eines Monats, ab der Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, jeweils in den geltenden Fassungen, wird diese Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nauen wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 07.11.2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister

## Widmung von Verkehrsflächen – Widmungsverfügung –

Aus Gründen der Rechtssicherheit, zur Vervollständigung der Widmungsunterlagen und zur Herstellung eines rechtssicheren Straßenverzeichnisses müssen unten aufgeführte Straßen förmlich gewidmet bzw. die bestehende Widmung fortgeführt werden.

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der derzeit geltenden Fassung erhalten die im Folgenden genannten Verkehrsflächen des Nauener Ortsteils Waldsiedlung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße:

### „Am Weinberg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstücke 184/7, 222, 267, 302 und 303 (ca. 3 347 m<sup>2</sup>)

### gemeindeeigener Teil der „Brieselanger Straße“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 3, Flurstücke 20 und 21 sowie die Gemarkung Nauen, Flur 7, Flurstücke 3/6 und 20 (ca. 1 637 m<sup>2</sup>)

### „Dechtower Damm“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 1, Flurstücke 212, 292 und 338 (ca. 22 637 m<sup>2</sup>)

### „Falkenweg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstücke 172, 184/7, 192 und 199 (ca. 4 214 m<sup>2</sup>)

### „Fasanenweg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 200 (ca. 974 m<sup>2</sup>)

### gemeindeeigener Teil der „Graf-Arco-Straße“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 156/1 und 157/1 (ca. 525 m<sup>2</sup>)

### „Kiebitzweg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 1, Flurstücke 292 und 293 sowie Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 80 (ca. 1 445 m<sup>2</sup>)

### „Spechtweg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstück 164 (ca. 663 m<sup>2</sup>)

### „Stolpshofer Weg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 3, Flurstück 49 (ca. 5 472 m<sup>2</sup>)

### „Trappenweg“

betreffend die Gemarkung Nauen, Flur 37, Flurstücke 49, 104, 113, 119, 140/1, 140/2, 185/1 und 185/2 (ca. 4 966 m<sup>2</sup>)

Die oben genannten Straßen befinden sich in der Baulast der Stadt Nauen und werden in die Straßengruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Die gewidmeten Straßenverläufe aus dieser Widmungsverfügung sind in den zur Widmungsverfügung gehörenden Lageplänen gelb markiert.

Die Widmungsunterlagen für die vorgenannten Flächen können für die Dauer eines Monats, ab der Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Nauen, Fachbereich Bau, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 BbgStrG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz, jeweils in den geltenden Fassungen, wird diese Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Nauen wirksam.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Nauen, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen einzulegen.

Nauen, 07.11.2024

gez. Manuel Meger  
Bürgermeister



## A – Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2025 am 15.02.2025 fällig sind:

- Gewerbesteuer
- Zweitwohnungssteuer
- Hundesteuer

Diese Mitteilung gilt als öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum

02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:

Mittelbrandenburgische Sparkasse

IBAN: DE83 1605 0000 3810 1095 91 / BIC: WELADED1PMB

*Meger*

*Bürgermeister*

### Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau

Anna Shabunina als Geschäftsführerin der Interline Deluxe GmbH, letzte bekannte Anschrift: 12359 Berlin, Buschkrugallee 60

z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 20.08.2024, Aktenzeichen: 30.50.135-A-24/1 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten:

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

oder Montag und Freitag nach Terminvereinbarung unter Tel. 03321-408285 eingesehen werden kann.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

*gez. Meger*

*Bürgermeister*

### Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Frau

Anna Shabunina, letzte bekannte Anschrift: 12359 Berlin, Buschkrugallee 60

z. Z. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für sie bestimmte Bescheid der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 05.11.2024, Aktenzeichen: 30.50 Pa10/0096Spielh03/24 bei der Stadt Nauen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen während der Sprechzeiten:

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr,

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

oder Montag und Freitag nach Terminvereinbarung unter Tel. 03321-408285 eingesehen werden kann.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

*gez. Meger*

*Bürgermeister*

## Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

### Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*



**A – Amtlicher Teil**

statistik Berlin Brandenburg

**STATISTISCHE ÄMTER  
DES BUNDES UND DER LÄNDER**

**Statistik des Bauabgangs  
Land Brandenburg**

**1 Allgemeine Angaben**

**Eigentümer/Eigentümerin**

Name/Firma: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**BA**

Für jedes Gebäude bzw. für jeden Gebäudeteil bitte einen gesonderten Erhebungsvordruck ausfüllen. Abgänge im Sinne dieser Erhebung sind auch Nutzungsänderungen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Referat 44  
Alt-Friedrichsfelde 60  
10315 Berlin  
Sie erreichen uns über  
Telefon: 0331 8173-3036/3038  
E-Mail: bautaetigkeit@statistik-bbb.de

**Anschrift des Gebäudes**

Straße, \_\_\_\_\_

Nummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, \_\_\_\_\_

Ort: \_\_\_\_\_

Deutscheinnummer/Aktenzeichen \_\_\_\_\_

Identifikationsnummer \_\_\_\_\_

**Lage des Gebäudes**

\_\_\_\_\_

Gemeinde

\_\_\_\_\_

Gemeindeteil

\_\_\_\_\_

**Eigentümer/Eigentümerin**

**Öffentlicher  
Eigentümer** ..... 1

Handel, Kreditinstitute  
und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen  
sowie Verkehr und  
Nachrichtenübermittlung ..... 6

**Unternehmen**  
Wohnungsunternehmen ..... 2

Immobilienfonds ..... 3

Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung,  
Fischerei ..... 4

Produzierendes  
Gewerbe ..... 5

**Privater Haushalt** .... 7

**Organisation ohne  
Erwerbszweck** ..... 8

**2 Art und Alter des Gebäudes**

**Wohngebäude** (ohne Wohnheim)  
(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt) ..... 1

**Wohnheim** ..... 2

**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

\_\_\_\_\_

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

Das Gebäude wurde errichtet in den Jahren  
Bitte ankreuzen:

vor 1919 ..... 1  1987–1990 ..... 5

1919–1948 ..... 2  1991–1995 ..... 6

1949–1978 ..... 3  1996–2010 ..... 7

1979–1986 ..... 4  2011 und später ..... 8

**3 Umfang des Bauabgangs**

Der Abgang betrifft ein ganzes Gebäude ..... 1

Der Abgang betrifft einen Gebäudeteil ..... 2

Bitte weiter mit Frage 4



**A – Amtlicher Teil**

**4 Art und Ursache des Bauabgangs 4**

Bei Totalabgang

Bitte nur den überwiegenden Grund angeben.

Das Gebäude/-teil ist abgegangen bzw. wird abgebrochen

- |                                              |                            |                                                                                |                            |
|----------------------------------------------|----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| zur Schaffung öffentlicher Verkehrsflächen   | 1 <input type="checkbox"/> | infolge bauordnungsrechtlicher Unzulässigkeit                                  | 5 <input type="checkbox"/> |
| zur Schaffung von Freiflächen                | 2 <input type="checkbox"/> | infolge eines außergewöhnlichen Ereignisses (z. B. Brand, Explosion, Einsturz) | 6 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Wohngebäudes      | 3 <input type="checkbox"/> | aus sonstigen Gründen                                                          | 7 <input type="checkbox"/> |
| zur Errichtung eines neuen Nichtwohngebäudes | 4 <input type="checkbox"/> |                                                                                |                            |

Bei Nutzungsänderung

(zwischen Wohn- und Nichtwohnbau)

Ist mit der Nutzungsänderung eine Baumaßnahme verbunden? Ja  Nein

**5 Größe des Bauabgangs 5**

Identifikationsnummer

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Nutzfläche (DIN 277, ohne Wohnfläche) \_\_\_\_\_

Wohnfläche (WoFIV) der Wohnungen \_\_\_\_\_

**Anzahl der Wohnungen mit (nach der Zahl der Räume, einschließlich Küchen)**

Anzahl

1 Raum \_\_\_\_\_

2 Räumen \_\_\_\_\_

3 Räumen \_\_\_\_\_

4 Räumen \_\_\_\_\_

5 Räumen \_\_\_\_\_

6 Räumen \_\_\_\_\_

7 Räumen oder mehr \_\_\_\_\_

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen \_\_\_\_\_

Sträßenschlüssel

Wird vom Amt für Statistik ausgefüllt

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, zur Neufestsetzung der Grenze der Ortsdurchfahrt Börnicke im Verlauf der Landesstraße (L) 16.**

Aufgrund der rechtskräftigen Abstufung eines Teilabschnittes der Landesstraße (L) 16 im Abschnitt 100 von NK 3343 002 nach NK 3243 014 und im Abschnitt 105 von NK 3243 014 bis Stat.-km 0,003 über eine Gesamtlänge von 4,391 km zur Kreisstraße wird die Neufestsetzung der Grenze im Ortsteil Börnicke, Stadt Nauen, erforderlich.

Gemäß § 5 Absatz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10, S. 79), wird die Ortsdurchfahrt Börnicke im Verlauf der L 16 im Abschnitt 80, von Stat.-km 5,123 bis zum Netzknoten 3343 003 (Stat.-km 5,562) mit einer Länge von 0,439 km festgesetzt.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Kyritz, Holzhausener Straße 58, 16866 Kyritz, eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats, nach Bekanntgabe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, einzulegen.

Hoppegarten, den 11. Juli 2024

Im Auftrag  
gez. Mike Koehler  
Abteilungsleiter



## A – Amtlicher Teil

### Landkreis Havelland | Dezernat III | Ordnungs- und Verkehrsamt/Staatsangehörigkeitsbehörde

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, Nr. 32, S. 457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, Nr. 07, S. 74, 86) i.V.m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird hiermit bekannt gegeben, dass von o.g. Behörde für Frau Valentina Ilieva letzte bekannte Anschrift: Hertfelder Dorfstr. 24, 14641 Nauen OT Bergerdamm im Gebäude der Stadt Nauen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 30) – Bürgerbüro –, Rathausplatz 2, 14641 Nauen, ein Schriftstück (Bescheid – Az.: III/32.19.11/1091) mit Datum vom 22.10.2024 zur Einsicht und Abholung bereitliegt. Der Bescheid der Staatsangehörigkeitsbehörde des Landkreises Havelland wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt über dem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Friesack, 12.11.2024

Im Auftrag  
gez.: Gericke  
SGL

## Bekanntmachung im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Ertüchtigung und Erweiterung der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof um einen Deponieabschnitt der Deponieklasse DK III“ im Landkreis Havelland in der Stadt Nauen

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 38 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. § 73 Abs. 3, 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Gemeinde Nauen auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde Folgendes bekannt:

### I. Öffentliche Anhörung

Für das oben genannte Vorhaben hat die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), Tschudistraße 3, 14476 Potsdam mit Antrag vom 15. Dezember 2023 beim Landesamt für Umwelt, Referat T 16 „Abfallwirtschaft“ (zuständige Planfeststellungsbehörde) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie § 1 Abs. 1 VwVfGBbg i.V.m. §§ 72 ff. VwVfG beantragt.

Für das beantragte Vorhaben wird zum Zwecke der Planfeststellung die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i. V. m. § 73 Abs. 3 VwVfG i. V. m. §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Dazu werden die Planunterlagen in der Zeit vom 06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025 öffentlich ausgelegt.

### II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) beabsichtigt als Vorhabenträgerin die Ertüchtigung und Erweiterung eines Teilbereichs des Altstandortes der Sonderabfalldeponie (SAD) Röthehof als Deponie der Deponieklasse DK III. Der Deponiestandort befindet sich im Landkreis Havelland zwischen den Ortslagen Wustermark, Tremmen und Etzin. Die Deponieerweiterung erstreckt sich in der Gemarkung Markee über mehrere Flurstücke in Flur 11 und 13. Die betreffenden Flurstücke befinden sich im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Das Deponiegelände umfasst eine Gesamtgrundfläche von ca. 24,2 ha, wovon die reine nutzbare Ablagerungsfläche ca. 12 ha betragen soll. Die Ertüchtigung wird in zwei unterschiedliche Dichtungssysteme unterschieden. Zum einen eine kombinierte Basis- und Oberflächenabdichtung im Bereich der bisher erfolgten Abfalleinlagerungen (8,6 ha (2D) bzw. 8,8 ha (3D)), zum anderen eine Basisabdichtung auf bereits beräumten, ehemals mit Aschen belegten, unbelasteten Flächen östlich des vorhandenen Deponiekörpers (3,2 ha (2D/3D)). Dadurch wird ein zusätzliches Ablagerungsvolumen von ca. 1.240.000 m³ geschaffen. Die Erweiterung der Sonderabfalldeponie Röthehof ist sowohl auf dem Altkörper, als auch auf gewachsenem Baugrund

geplant. Für den Aufbau des Deponiekörpers sind jeweils 9 Bauabschnitte (BA 1 - BA 9) vorgesehen, die wiederum in Teilbauabschnitte untergliedert werden. Ausgehend von einer jährlichen Einlagerungsmenge von 50.000 bis 70.000 Mg/a würde sich damit ein Betriebszeitraum von ca. 23 bis 32 Jahren ergeben.

Mit zum Antragsgegenstand gehört die Errichtung des Sickerwasserfangs- und -ableitungssystems, einschließlich Sickerwasserspeicherbecken mit einem Gesamtspeichervolumen von 1.800 m³. Des Weiteren ist die Errichtung eines Betriebsweges (Randweg) entlang der östlichen Grenze in einem Umfang von etwa 0,7 ha geplant.

Die Errichtung und der Betrieb des oben benannten Vorhabens bedürfen der Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG.

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Planunterlagen zu entnehmen.

### III. Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG für das genannte Vorhaben besteht. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben der Anlage 1, Nr. 12.2.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 21 Abs. 2 UVPG endet die Äußerungsfrist einen Monat nach Ablauf der Frist für die Auslegung der Unterlagen.

### IV. Auslegung der Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden während der Auslegungszeit vom

**06.01.2025 bis einschließlich 05.02.2025**

in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, 1. Obergeschoss vor Zimmer 14 zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Auslegung dient zugleich der Anhörung der Öffentlichkeit zu den Um-



## A – Amtlicher Teil

weltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG. Entscheidungserhebliche Unterlagen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 6 UVPG über die Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Erläuterungsbericht (Ordner 1, Anlage I.1.)
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), (Ordner 1, Anlage I.4.)
- Immissionsprognose Schall (Ordner 1, Anlage I.5.)
- Immissionsprognose Geruch (Ordner 1, Anlage I.6.)
- Immissionsprognose Luftschadstoffe (Ordner 1, Anlage I.7.)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Ordner 1, Anlage I.8.)
- Unterlage zur Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit (Ordner 1, Anlage I.9.)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Ordner 1, Anlage I.10.)
- Fachbeitrag nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Ordner 1, Anlage I.11.)
- Geologisch – und hydrogeologisches Standortgutachten (Ordner 2, Anlage II.2.)
- Transportmengenkonzept (Ordner 2, Anlage III.5.)

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die für das Vorhaben und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke. Bei ihr sind gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 UVPG weitere relevante Informationen erhältlich und können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Insbesondere können entsprechend der Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes weitere Informationen angefordert werden.

Zusätzlich finden Sie diese Bekanntmachung im Internet auf der Webseite der Stadt Nauen unter <https://www.nauen.de/politik-verwaltung/amtsblatt/> und auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt <https://lfu.brandenburg.de/info/auslegung-antragsunterlagen>.

Außerdem sind diese Bekanntmachung und die Planunterlagen gem. § 20 des UVPG über das einschlägige zentrale Internetportal, „UVP-Portal der Bundesländer“ unter <https://www.uvp-portal.de/de/node/422> einsehbar.

### V. Hinweise

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, sowie Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können während der Auslegung der Planunterlagen und bis zum 05.03.2025 (Ende der Einwendungsfrist, § 21 Abs. 2 UVPG; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels), bei der Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen oder beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen bzw. Stellungnahmen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen sowie Stellungnahmen ausgeschlossen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 4 Satz 3 und Satz 5 VwVfG), die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren; vgl. § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, welche die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit

unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilte personenbezogene Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Referat T16, Landesamt für Umwelt Brandenburg Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; [deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de](mailto:deponien.verfahren@lfu.brandenburg.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der ggf. gegebenen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten werden an den Vorhabenträger, seine mitarbeitenden Büros sowie betroffene Behörden und weitere behördeninterne Stellen zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/datenschutzhinweise-lfu.pdf> Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das Landesamt für Umwelt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB), sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Dies bedeutet, dass auch die Personen, die Einwendungen erhoben haben, und die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können; § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 lit. a) VwVfG. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landesamt für Umwelt, Referat T 16, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der Märkischen Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 4 S. 1 VwVfG). Sind außer an die Märkische



## A – Amtlicher Teil

Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB) mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG). Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den vom Plan erfassten Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme durch den Vorhabenträger wesentlich wertsteigernde oder die Errichtung der geplanten Abfalldeponie oder die geplante Erweiterung der Abfalldeponie erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die rechtmäßig vorher begonnen wurden, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

Die beantragte Planfeststellung entfaltet gemäß § 23 Abs. 2 Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg (EntGBbg) enteignungsrechtliche Vorwirkung. Ist in dem Planfeststellungsverfahren eine für die Beteiligten verbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit und die Art der Verwirklichung des Vorhabens getroffen worden, ist diese Entscheidung, wenn sie unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat, dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.

*Stadt Nauen, den 16.12.2024*

*gez. Manuel Meger  
Bürgermeister*

## Gratulationen zu Jubiläen

„Das Geheimnis des Glücks ist,  
statt der Geburtstage die Höhepunkte des Lebens zu zählen.“

MARK TWAIN

Die Stadt Nauen sagt allen Jubilarinnen und Jubilaren der Monate November und Dezember 2024 herzlichen Glückwunsch!



Frau Emma Kluge aus Klein Behnitz beging ihren 90. Geburtstag am 31. August 2024.



Frau Elisabeth Braun aus Nauen beging ihren 90. Geburtstag am 24. Oktober 2024.



Herr Erich Fehlauer aus Berge beging seinen 90. Geburtstag am 11. November 2024.



Frau Lisa Künkel aus Nauen beging ihren 90. Geburtstag am 26. November 2024.

## Liebe Nauenerinnen und Nauener!

» Ich wünsche Ihnen allen ganz persönlich, aber auch im Namen der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverwaltung ein friedliches, ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest. Schöpfen wir gemeinsam Kraft für die Aufgaben für ein neues Jahr 2025! Die Weihnachtszeit steht vor der Tür. Es ist für uns die Zeit der Besinnung, des Miteinanders und der Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Wir haben nun die Gelegenheit, innezuhalten, das Jahr Revue passieren zu lassen und sich auf das zu besinnen, was uns wirklich wichtig ist: Gemeinschaft, Zusammenhalt und Hoffnung. In Nauen haben wir auch in den vergangenen zwölf Monaten viele Herausforderungen gemeistert. Ich bin dankbar für die Unterstützung und das Engagement, das ich in diesem Jahr von Ihnen allen erfahren durfte. Unsere Stadt lebt von den Menschen, die sie liebevoll gestalten – von Ihnen, den Vereinen, den Unternehmen und all jenen, die jeden Tag ein kleines bisschen dazu beitragen, dass Nauen ein Ort ist, an dem wir uns wohlfühlen können. Die Azubis der Nauener Stadtverwaltung haben dieses Jahr ein neues Event organisiert, das Adventssingen, das in diesem Jahr Premiere feiert. Ich lade Sie herzlich ein, diesen weihnachtlichen Geist gemeinsam mit uns zu feiern:

**Am Freitag, den 20. Dezember 2024, ab 16:30 Uhr auf dem Martin-Luther-Platz zum gemeinsamen Adventssingen.**

Lassen Sie uns bei Kerzenschein und musikalischer Begleitung mit bekannten Weihnachtsliedern die festliche Stimmung genießen und uns auf die kommenden Feiertage einstimmen. Für das leibliche Wohl ist gesorgt, und auch die kleinen Besucher können sich auf Überraschungen freuen. Ich freue mich darauf, diesen besonderen Moment mit Ihnen zu teilen und wünsche Ihnen und Ihren Familien bereits jetzt eine gesegnete Adventszeit, besinnliche Weihnachtstage und einen guten Start ins neue Jahr 2025. Mit herzlichen Grüßen, Ihr Manuel Meger Bürgermeister der Stadt Nauen

### Sitzungstermine

Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse

#### Januar 2025

- ▶ 13.01.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Rechnungsprüfung, Finanzen und Personal
- ▶ 14.01.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr
- ▶ 15.01.2025 | 18.00 Uhr | Ausschuss für Soziales, Kultur, Bildung und Sport
- ▶ 16.01.2025, 18.00 Uhr | Ausschuss für Bau, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Energie
- ▶ 27.01.2025 | 18.00 Uhr | Hauptausschuss

#### Februar 2025

- ▶ 12.02.2025 | 18.00 Uhr | Stadtverordnetenversammlung

(Änderungen vorbehalten.)

**Die Tagesordnungen und Örtlichkeiten der einzelnen Sitzungen sind 7 Tage vor der Sitzung den Bekanntmachungskästen zu entnehmen. Zusätzlich finden Sie die Tagesordnungen und Örtlichkeiten unter <http://ris.nauen.de>. Die Stadtverordnetenversammlung erreichen Sie auch unter der E-Mail-Adresse [StVV@nauen.de](mailto:StVV@nauen.de)**

## Stadt Nauen hat neuen 2. Beigeordneten

Bürgermeister Meger ernennt Andreas Zahn

» Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche), hat am 14. November Andreas Zahn zum neuen Zweiten Beigeordneten der Stadt Nauen ernannt. An seiner Ernennung nahmen auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines eigenen Fachbereichs teil, die ihm herzlich gratulierten.

Zahn wird künftig als hauptamtlicher Wahlbeamter tätig sein und dabei weiterhin die wichtigen Bereiche Personal, Bildung und Soziales verantworten. Als Vertreter des Bürgermeisters wird er zudem administrative und repräsentative Aufgaben übernehmen. Bürgermeister Meger sagte: „Die Ernennung

von Herrn Zahn zeigt den Fokus der Stadt Nauen auf eine effektive Verwaltung und moderne Führung, um die kommunalen Aufgaben weiterzuentwickeln. Die Stadt Nauen ist damit künftig breiter aufgestellt, und ich freue mich sehr, dass Herr Zahn diese Herausforderung annimmt.“



## Nauener Hofweihnacht

22 Höfe laden am 14./15. Dezember zum weihnachtlichen Treiben ein

» Am 14. und 15. Dezember 2024 öffnen historische Gemäuer in der Altstadt Nauens ihre Pforten und laden zu besinnlichem Verweilen in weihnachtlicher Atmosphäre ein.

Insgesamt 22 Höfe, Häuser und Kellergewölbe gewähren Ihnen Einlass und einen Blick in sonst verborgene Ecken und Winkel. Mit einem großen Holzschild am Eingang machen alle teilnehmenden Höfe auf sich aufmerksam. Wer nicht allein von Hof zu Hof schlendern will, schließt sich dem Nauener Nachtwächter und seinem Gefolge zu einem Rundgang über die Höfe an und erfährt viel über die alten Mauern. Alternativ fährt ein gemütlicher Traktor-Kremser durch die weihnachtlich geschmückten Straßen der Altstadt.

Eröffnet wird die Hofweihnacht am Samstag, pünktlich um 15:00 Uhr, von Nauens Bürgermeister Manuel Meger und von den Nauener Heimatfreunden

mit einem Krippenspiel auf dem sehenswerten Richart-Hof in der Gartenstraße 27.

Die liebevoll dekorierten Höfe bieten ein buntes Kaleidoskop an zauberhaften Angeboten. An handwerklichen Ständen, beim Keramik-, Schmuck- und Bücherverkauf oder an der Trödelbude können Sie letzte Weihnachtsgeschenke erwerben. Für Kinder verwandeln Märchenerzähler, das Jugendblasorchester der Europaschule Ketzin, der SC Empi mit Karate- und Tanzvorführungen, Schauschwertkämpfe der Semnonen, diverse Bastelangebote, Bogen- und Armbrustschießen, Karussells und natürlich der Weihnachtsmann Nauens Altstadt in eine wunderbare Adventswelt. In der Aula des Goethe-Gymnasiums vergnügen sich am Sonntag Groß und Klein beim Theaterstück des berühmten Klassikers „Eine Weihnachtsgeschichte“ oder beim Puppentheater für

die Jüngsten mit „Räuber Zottelbart“ und „Rumpelstilzchen“ im Richart-Hof.

Wer etwas für einen guten Zweck tun möchte, kauft sich Lose bei der karitativen Tombola des Lionsclub Nauen in der Bergstraße.

In vielen Höfen hört man handgemachte, live gesungene Musik verschiedener Richtungen von weihnachtlichen Balladen und Trompetenklängen über Schlager und Popsongs bis hin zu rockigen Songs. Wer wann wo musikalisch auftritt, erfährt man unter [www.nauener-hofweihnacht.de](http://www.nauener-hofweihnacht.de). Dort sind alle teilnehmenden Höfe und das komplette Programm abgebildet.

Mit Kerzenschein, Romantik und weihnachtlichen Liedern, gesungen vom ökumenischen Kirchenchor in der Sankt-Jacobi-Kirche am Martin-Luther-Platz verabschiedet sich die Hofweihnacht 2024.

# 1. Adventssingen

Azubis laden am 20. Dezember auf den Martin-Luther-Platz ein

» Der Martin-Luther-Platz erlebt am letzten Adventswochenende eine musikalische Premiere der besonderen Art. Die Stadt Nauen lädt zum ersten Adventssingen ein, zu dem alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt mit ihren 14 Ortsteilen – und selbstverständlich auch Gäste von außerhalb – herzlich eingeladen sind. Gemeinsam werden am Freitag, dem 20. Dezember ab 16:30 Uhr traditionelle Adventslieder gesungen, um sich auf dem Kirchplatz in Weihnachtsstimmung zu bringen.

Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) empfiehlt: „Die Veranstaltung, die es in dieser Art bislang noch nicht gab, wird auf dem Martin-Luther-Platz



stattfinden, der eine prächtige Kulisse bietet. Ich bin mir sicher, dass bei Plätzchen und Punsch eine richtig schöne Feier daraus wird, die vielleicht zur Tradition werden könnte.“ Organisiert wurde das Adventssingen übrigens von den drei Azubis der Stadtverwaltung Nauen. Gestaltet wird der Abend von Kitakindern, Schülern und weiteren Gästen. Schülerinnen und Schüler des Goethe-Gymnasiums Nauen und des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrums versorgen die Gäste mit allerlei Leckereien und heißen Getränken.

Bitte bringen Sie gute Laune und eine Weihnachtsmütze mit!

## Hundehalter aufgepasst

Änderung der Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg

» Seit dem 1. Juli 2024 ist die neue Hundehalteverordnung des Landes Brandenburg in Kraft.

Danach sind die Hundehalter verpflichtet, die Haltung jedes Hundes – ungeachtet von Größe, Alter oder Rasse – unverzüglich der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Diese Anzeige hat zusätzlich zur steuerlichen Anmeldung zu erfolgen und erfasst alle Hunde die älter als 8 Wochen sind.

Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort

und die aktuelle Anschrift des Hundehalters

- Rasse, Wurfdatum, Farbe sowie Chipnummer des Hundes. Das entsprechende Anmeldeformular finden Sie auf der Internetseite der Stadt Nauen.

Mit der neuen Hundehalteverordnung wurde das Haltungsverbot für sogenannte „Kampfhunde“ abgeschafft. Auch die alten Regelungen für die Listenhunde der Kategorie II (z. B. Rottweiler, Dobermänner) gelten nicht mehr. Der Nachweis der Zuverlässigkeit des Hundehalters durch die Vorlage eines Führungszeugnisses entfällt ebenfalls.

Hunde können dennoch, unabhängig von der Größe oder Rasse, als gefährlich eingestuft werden, wenn diese einen Menschen oder ein Tier geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu provoziert worden zu sein. Werden diese Hunde als gefährlich eingestuft, hat der Halter wie bisher ein Erlaubnisverfahren zu durchlaufen.

Bei Fragen können Sie sich an das Ordnungsamt unter der Rufnummer 03321-408316 wenden.

ANZEIGEN

**Alzheimer?**

**Forschung ist nötig.**  
Sie wollen mehr wissen? Wir informieren Sie kompetent und kostenlos unter:  
**0800 / 200 400 1**  
(gebührenfrei)

**Alzheimer Forschung**  
Initiative e.V.  
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf  
www.alzheimer-forschung.de

Besuchen Sie unsere großen  
**Treppenstudios**

**TREPPEN MEISTER® FRITZ MÜLLER**  
*Das Original*

Gasse 3 · 16775 Altlußdersdorf · Tel. 03306 79950  
Nauener Str. 1 · 14641 Wustermark · Tel. 033234 20624  
Dorfstr. 33 · 16356 Ahrensfelde · Tel. 030 93494727

**www.treppenbau-mueller.de**

# Niemals vergessen!

Menschen gedenken am Volkstrauertag in Klein Behnitz

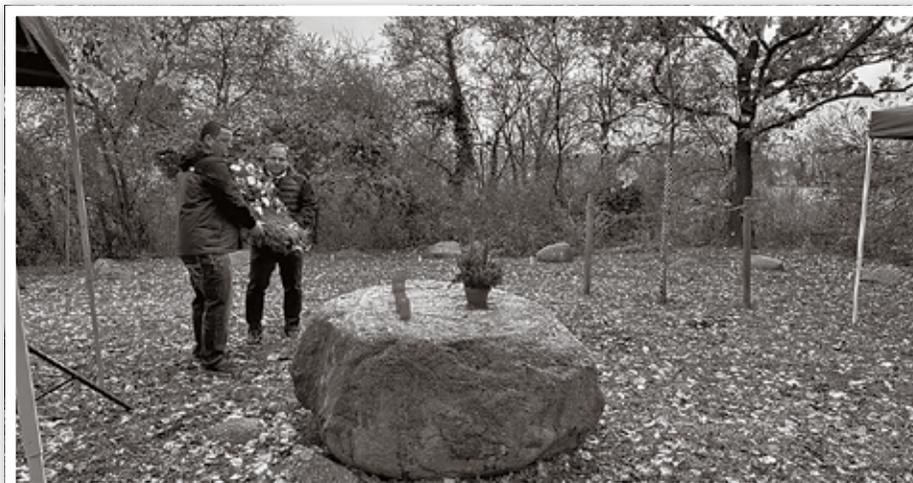
» Am Volkstrauertag (17.11.) fanden sich Bürgerinnen und Bürger aus Groß- und Klein Behnitz am Kriegerdenkmal zusammen, um der Gefallenen und Verstorbenen aus den Weltkriegen und auch der Opfer aus aktuellen Konflikten zu gedenken. Gemeinsam mit Vertretern der Nauener Stadtverordnetenversammlung erinnerten sie an die Opfer von Krieg und Gewalt.

Auch Nauens Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) und Marius Strauch (Freie Wähler), Ortsvorsteher von Klein Behnitz, nahmen an der Gedenkveranstaltung teil und betonten in ihrer Wechselrede die Bedeutung des Volkstrauertages als Mahnung für Frieden und Verständigung.

Im Rahmen der Zeremonie wurden von den Konfirmanden Richard Ebertus und Pepe Meger für jeden der 34 Gedenkstein Kerzen entzündet – ein stilles und berührendes Zeichen des Gedenkens und der Verbundenheit bei unwirtlichem Wetter. Der feierliche Akt wurde durch die Andacht von Superintendent Thomas Tutzschke geprägt.

Die Veranstaltung verdeutlichte erneut die Wichtigkeit, die Vergangenheit nicht zu vergessen, um für eine friedvolle Zukunft einzutreten. Rita Jung, Vorsitzende des Heimatvereins Behnitz, beleuchtete die Geschichte des Kriegerdenkmals. „Das Denkmal wurde 1930 im Auftrag des damaligen Gutsbesitzers Ernst von Borsig auf dieser Anhöhe, dem Mühlenberg, errichtet, das an die Gefallenen des Ersten Weltkrieges aus Groß- und Klein Behnitz erinnert. Elf Männer aus Klein Behnitz und 23 junge Männer aus Groß Behnitz mussten zwischen 1914 und 1918 ihr Leben auf dem Schlachtfeld lassen“, referierte Rita Jung. „Ein großer Findling und drei mittlere waren auf den Äckern unserer Dörfer gefunden und in Form eines Hünengrabes angeordnet. Der große Findling wog 5,5 Tonnen und musste mit 16 Pferden auf einer Schleppe hierhergezogen werden. In einem geschlossenen Kreis wurden kleinere Findlinge gelegt, die die Namen der Gefallenen tragen“, so die Vorsitzende. Die Andacht am Ehrenmal wurde von der Berliner Violinistin Alexa Logothetis begleitet. Auch die Grabstätte eines deutschen Soldaten, dessen Ruhestätte im Wald von Klein Behnitz liegt, wurde von Petra Fricke für den Gedenktag hergerichtet.

Bürgermeister Meger und Ortsvorsteher Strauch dankten allen Beteiligten



herzlich, die diese Andacht ermöglicht haben. Im Anschluss führte Familie Thomas und Nicole Ebertus eine kleine Besuchergruppe durch die Dorfkirche von Klein Behnitz, um über den Stand der Renovierungsarbeiten zu informieren.

Bereits 1919 wurde der Volkstrauertag in Deutschland eingeführt, damals als Gedenktag für die Gefallenen des Ersten

Weltkrieges. Nach dem Zweiten Weltkrieg wandelte sich dieser Tag: Fortan sollte er zum Gedenken an die Toten der zwei Kriege an der Front und in der Heimat sowie an die Opfer von Gewaltherrschaft in aller Welt erinnern. Seit 1952 wird der Volkstrauertag zwei Sonntage vor dem Ersten Advent begangen.

# In Nauen sind die Jecken los!

„Fünfte Jahreszeit“ wurde eröffnet

» Die Stimmung am 11.11. um 11 Uhr 11 war bombig unter den rund 200 Feiernden. Die 61. Saison des NKC Blau-Weiß steht unter dem Motto „Ob Ampel oder Bündnis, in jedem Falle, der NKC übersteht sie alle“.

Die Schlüsselübergabe und die Übergabe der Stadtkasse sind feste Termine in Nauens Veranstaltungskalender, und so traf man sich zum Singen und Schunkeln an gewohnter Stelle am Kreistag in der Goethestraße. Mit einem lautstarken Umzug mit Lkw und Pkws fuhr man durch Nauens Straßen. Das Prinzenpaar Oliver der 61. und Mareen die 1. sowie das Kinderprinzenpaar Hannes, der 40. und Rieke, die 1., begrüßten die Narren und Närrinnen, bevor sie die Regentschaft über die Stadt übernahmen. Das Prinzenpaar ist den meisten

Nauenerinnen und Nauenern wohl besser bekannt unter ihren bürgerlichen Namen Oliver Kratzsch und Mareen Haertlé.

NKC-Präsident Ralf Müller führte den Tross vorab auf die Bühne am Kreistag und begrüßte die Gäste. Prinz Oliver begann die Proklamation: „Und ihr, Bürgermeister, ist der NKC nicht einerlei, darum bist Du zur Eröffnung auch wieder dabei. Für dich und alle ist unser Motto gemacht. Handelt verantwortlich und klug – noch hab ich die Macht.“

Der Präsident rief sodann Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) zu sich in die Bütt. Das Stadtoberhaupt reimte in seiner Rede: „Doch Schluss mit dem Trott, jetzt wird's wieder bunt. Das ‚Theater der Freundschaft‘, das wird jetzt gesund! Die Stadt kauft es auf, das

habt ihr gehört, hört mal alle her, das wird nicht verzehrt! Es geht voran, ob Sportplatz oder Megers Halle. Die Bagger rollen, das ist keine Schalle!“

Die Jecken übernahmen alsdann im Handstreich den Rathaus Schlüssel nebst Schatulle und Prinzenrolle. Am Aschermittwoch aber ist Schluss mit der Narretei – dann geben die Jecken den Schlüssel wieder zurück.

Mit Schunkelmusik setzte sich der Tross bei Kamellen-Regen in Richtung der Gaststätte ‚Überschaubar‘ im Edeka Zukunftsmarkt in der Brandenburger Straße in Bewegung. Dessen Leiter, Christian Dorfmann, zog zur Proklamation einen symbolischen Spendenscheck aus der Tasche: 1111,11 Euro für den Karnevalsverein.



## Bürgerbudget

Die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sind wieder gefragt

» Das Bürgerbudget für die Kernstadt Nauen geht in die nächste Runde. Dafür werden auch im Jahr 2025 wieder 50.000 Euro zur Verfügung stehen.

Mit dem Bürgerbudget haben alle Nauenerinnen und Nauener die Möglichkeit, ihre Vorschläge und Ideen für Projekte, die ihnen wichtig sind, auf den Weg zu bringen. Dabei geht es z. B. um kleinere Investitionen, um bestimmte kulturelle Veranstaltungen oder andere wünschenswerte Maßnahmen, die die Stadtverwaltung bisher nicht eingeplant hat.

So konnten mit Hilfe des Bürgerbudgets in diesem Jahr verschiedene Veranstaltungen wie der „Irische Abend“ oder die „Märchen-Party“ im Richart-Hof durchgeführt werden. Die Kinoabende und das Konzert der Band „Right Now“ auf der Freilichtbühne waren Wünsche, welche ebenso über das Bürgerbudget

finanziert wurden. Auch ein kostenloses Musik- und Sprachangebot im Familien- und Generationszentrum der Stadt konnte mit Hilfe des Bürgerbudgets angeboten werden. In der Stadtrandsiedlung erfreut man sich zudem seit diesem Jahr über einen durch das Bürgerbudget finanzierten Bücherschrank.

Auch für das Haushaltsjahr 2025 wurden von den Bürgern viele Vorschläge gemacht, die nach gefasstem Beschluss in 2025 umgesetzt werden. So sollen im nächsten Jahr u. a. jeweils 10.000 Euro investiert werden, um ein Sonnensegel über dem Kleinkindbereich im Stadtbad zu installieren bzw. den Schriftzug am Kreisverkehr Oranienburger Straße wieder zu installieren. Für etwas weniger Geld sollen ein elektronischer Bibliothekskatalog in der Stadtbibliothek implementiert werden, weitere Mülleimer im Stadtgebiet angeschafft

werden und die Willkommensschilder an den Ortseingängen der Kernstadt erneuert werden.

Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes, die mindestens 16 Jahre alt sind, können jeweils bis zu drei Vorschläge einreichen. Abgabetermin der Vorschläge ist immer der 31. März des Vorjahres. Termin für das Haushaltsjahr 2026 ist also der 31. März 2025.

Die Vorschläge sind an die Stadt Nauen, Kämmerei, Rathausplatz 1 zu richten. Sie können schriftlich, mündlich zur Niederschrift in der Kämmerei oder elektronisch an [buergerbudget@nauen.de](mailto:buergerbudget@nauen.de) eingereicht werden. Auf dem Vorschlag sind der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und der konkrete Vorschlag mit einer kurzen Erläuterung anzugeben.

## Feierliche Verabschiedung

Kreisbrandmeister Lothar Schneider und dessen Stellvertreter Jörg Meyer im Schloss Ribbeck

» Am 1. November fand im Schloss Ribbeck eine besondere Zeremonie statt: Kreisbrandmeister Lothar Schneider und sein Stellvertreter Jörg Meyer wurden nach jahrelangem Engagement feierlich verabschiedet. In Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, Kollegen, Vertreter der Politik und Familie wurde ihr herausragender Beitrag zur Sicherheit und zum Brandschutz im Landkreis gewürdigt.

Auch Landrat Roger Lewandowski und Beigeordneter Michael Koch (beide CDU) verabschiedeten im Schloss Ribbeck den Kreisbrandmeister und seinen Stellvertreter. Die Jugendfeuerwehr bildete als Auftakt in der Schlosseinfahrt ein Spalier aus Schläuchen und Fackeln, während Schneider und Meyer in einem



original US Fire Truck vorfahren. Neben den Reden, musikalischen Beiträgen von der Musikschule Havelland und der

Ehrung mit Auszeichnungen klang die Veranstaltung in geselliger Atmosphäre aus.



# Schnelles Eingreifen in der Mittelstraße

Stellvertretende Bürgermeisterin dankt Freiwilliger Feuerwehr und dem Rettungsdienst

» Am Abend des 27. Oktober kam es in Nauen zu einem Brand in der Mittelstraße, bei dem mehrere Menschen verletzt wurden. Dank des schnellen Eingreifens der Feuerwehr konnte die Ausbreitung des Brandes auf andere Gebäudeteile verhindert werden. Das Haus, in dem sich auch die ‚Kinder-Oase‘ befindet, ist wegen der starken Verrau- chung allerdings vorerst nicht bewohnbar. Die Brandursache und die Höhe des Schadens können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Durch die starke Rauch- entwicklung sind acht Menschen in dem Mehrfa- milienhaus leicht verletzt worden. Eine schwerver- letzte Person wurde mit dem Rettungshubschrau- ber zum Klinikum nach Brandenburg a. d. Havel ausgeflogen.

Stadtwehrführer Jörg Meyer sagte: „Bei dem Brand, der im ersten Oberge- schoss des Hauses vermutet wurde, sich aber Kellerbrand herausstellte, waren insgesamt 50 Kameradinnen und Kameraden aus den Einheiten Nauen/ Markee und Börnicke sowie elf Fahrzeu- ge beteiligt“, so der Stadtwehrführer. „Die Erstalarmierung erfolgte um 17:39 Uhr, und der Einsatz wurde um 21:25 Uhr abgeschlossen. Entgegen ersten Meldungen wurde niemand von den Feuerwehrkräften verletzt. Elf Menschen wurden aus dem Haus gebracht – teil-

weise mittels Drehleiter. Bei acht der Personen ist eine Rauchgasvergiftung festgestellt worden. Das Haus, in dem der Verein Mikado die ‚Kinder-Oase‘ betreibt, ist vorerst nicht betretbar. Die Brandursache und die Höhe des Schadens können derzeit noch nicht abge- schätzt werden“, berichtete der Stadt- wehrführer.

Auch im Namen von Bürgermeister Manuel Meger dankte Nauens Erste Beigeordnete Daniela Zießnitz allen Einsatzkräften. Sie machte sich am Montagmorgen ein Bild von den ent- standenen Schäden am Gebäude und

sagte: „Ich bin froh, dass die Feuerwehr schnell vor Ort war und noch Schlimme- res verhindert werden konnte. Dass dennoch eine Person schwer verletzt wurde, dagegen konnte leider auch die Feuerwehr nichts tun. Zum Glück war aber auch der Rettungsdienst schnell vor Ort und konnte die Erstversorgung übernehmen. Ich hoffe, dass die Verletz- ten schnell genesen und auch die Bewohnerinnen und Bewohner bald wieder in ihre Wohnungen zurückkeh- ren können. Das gleiche gilt für die Kinder-Oase, die hoffentlich ihre Räume bald wieder nutzen kann.“



Ortszeitungen vom Heimatblatt Brandenburg Verlag  
**Lokaler geht's nicht!**

Als Werbeberater jederzeit ansprechbar:

Timo Schönefeld  
 Tel.: (03382) 706 78 51 · Mobil: 0162 67 25 993  
 E-Mail: schoenefeld@heimatblatt.de



# Kita Kinderland zu Besuch im Rathaus

Kita-Kinder bei Bürgermeister Manuel Meger

» Am 7. November hatten die Kinder der Kita Kinderland aus der Karl-Thon-Straße aus Nauen eine besondere Gelegenheit: Zusammen mit ihrer Erzieherin Heidi Schener besuchten sie das Rathaus und trafen Bürgermeister Manuel Meger (Die Ländliche) persönlich.

Die Kinder hatten sich vorab gründlich auf den Besuch vorbereitet. „Der Besuch war mit einer Hausaufgabe für die Kinder verbunden. Gemeinsam mit ihren Eltern haben die Kinder verschiedene Orte in Nauen und in den Ortsteilen besucht – die Bibliothek, den Stadtpark, das Stadtbad, das Blaue Haus, und natürlich das Rathaus“, berichtete die Erzieherin. Auch habe man die spannende Geschichte Nauens untersucht. Woher kommt der Name der Stadt? Warum gibt es zwei Stadtwappen. Einen kleinen Fragenkatalog hatten die Kinder dazu auf einen Bilderrahmen geklebt, und die Fragen wurden prompt vom Bürgermeister beantwortet, weil der das ja schließlich wissen muss.

Bei einer kleinen Erfrischung plauderte man auch über die sonstigen Aktivitäten, schließlich hat man als Kita-Kind ganz schön viel zu tun. „Vor kurzem hat man die Menschen im ASB-Seniorenzentrum besucht und Gesellschaftsspiele mit ihnen gespielt, in Kürze will man ein



gemeinsames Plätzchenbacken veranstalten – das macht allen viel Freude“, weiß Erzieherin Schener. „Außerdem haben wir am Goethe-Gymnasium Herrn Johow besucht, der uns die Bienenstöcke gezeigt hat, die von den Schülerinnen und Schülern betreut werden.“

Nach der herzlichen Begrüßung durch Bürgermeister Meger unternahmen die Kinder dann noch einen spannenden Rundgang durch das Rathaus. Die junge Gruppe wurde vom Bürgermeister durch die verschiedenen Abteilungen geführt. Er erklärte die Aufgaben des Rathauses und

beantwortete die vielen neugierigen Fragen der kleinen Besucher.

Die Kita-Kinder erfuhren dabei, welche wichtige Rolle das Rathaus für die Stadt Nauen spielt und wie Entscheidungen getroffen werden, die ihr tägliches Leben beeinflussen.

Erzieherin Heidi Schener war begeistert von dem Rundgang, bei dem die Kinder auf spielerische Weise die Arbeit der Stadtverwaltung kennenzulernen. „Die Kinder waren sehr interessiert und werden viel aus diesem Besuch mitnehmen,“ stellte sie fest.



# Ganztags-Ausbau in Brandenburg

Fördermittel für den Leonardo Da Vinci Campus in Nauen



» Der Ausbau von Schulen mit Ganztagsangeboten geht voran: Bildungsminister Steffen Freiberg (SPD) übergab am 28. November einen Zuwendungsbescheid über rund 240.000 Euro für die Erweiterung des Kreativitätshauses auf dem Leonardo Da Vinci Campus Nauen. Die Mittel stammen aus dem Investitionsprogramm Ganztags. An der Übergabe nahm auch Nauens Erste Beigeordnete Daniela Zießnitz (CDU) teil.

Bildungsminister Steffen Freiberg sagte: „In der Ganztagsbetreuung liegt die Zukunft. Der Rechtsanspruch soll in Brandenburg mit bedarfsgerechten Angeboten erfüllt werden und damit die Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch einmal stärken. Über die Ganztags-Richtlinie unterstützt das Bildungsministerium die Herausforderungen für die Schulträger.“

Geschäftsführende Gesellschafterin des Schulträgers Dr. Irene Petrovic-Wettstädt ergänzte: „Die homogene Verbindung zwischen Schule, Hort und der Region bietet unseren Grundschulkindern eine breite, hochattraktive Palette von altersgerechten Lernarrangements. Diese reichen von Instrumentalunterricht, Darstellendem Spiel, Arabisch, Chinesisch, Schach bis zum Umgang mit Endgeräten und der Auseinandersetzung

mit den Nachhaltigkeitszielen (SDG) – stets auf der Basis gesicherter Kompetenzen im Lesen, Rechnen, Schreiben und dem Blick in die Welt. Lernen in Schule und Freizeit in thematischen Problemfeldern ist ein Ziel des Ganztags.“

Mit der Zuwendung wird die Erweiterung des Kreativitätshauses am Da Vinci Campus Nauen gGmbH bezuschusst. In den so gewonnenen Räumen werden dem individuellen, adaptiven Lernen und dem Projektlernen angemessene Rahmenbedingungen geschaffen. Dieser Rahmen steht ebenfalls für die Ganztagsangebote zur Verfügung. Die Gesamtkosten für den Innenausbau des Obergeschosses des Kreativhauses betragen rund 446.000 Euro. Die Maßnahme soll bis Anfang 2025 umgesetzt sein. Der Leonardo Da Vinci Campus Nauen umfasst ein internationales Gymnasium, eine Gesamtschule, eine Grundschule & Hort, eine Kindertagesstätte und Wohngruppen als stationäre Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Das im Jahr 2020 fertig gestellte Kreativitätshaus bietet unter anderem einen 400 Quadratmeter großen Veranstaltungsraum, drei Musikfachräume und ein Amphitheater, welche auch die Menschen aus der Stadt Nauen und

deren Ortsteile als Begegnungsstätte nutzen können.

## Die Ganztags-Richtlinie des MBS

Der Bund hat über das Investitionsprogramm Ganztagsbau insgesamt 2,75 Milliarden Euro bereitgestellt – davon stehen im Land Brandenburg rund 83,3 Millionen Euro zur Verfügung. Mit dem Eigenanteil von Land, Kommunen und freien Trägern werden in Brandenburg insgesamt rund 119 Millionen Euro investiert. Bei einer Förderung muss ein Träger einen Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent der förderfähigen Kosten erbringen. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Schulträger – also Landkreise, (kreisfreie) Städte, Ämter und Gemeinden – sowie freie Schulträger. Ebenso können öffentliche und freie Träger von Kindertagesstätten für Kinder im Grundschulalter (Horte) Fördermittel beantragen. Förderfähig sind Investitionen unter anderem für Neubau-, Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen sowie die Ausstattungen von Schul- und Hortstandorten.

Quelle: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

ANZEIGEN

 **Ihr Berater im Trauerfall**  
**PIETÄT**  
**BESTATTUNGEN**  
**MICHAEL GOEBEL**  
Es ist nicht pietätlos, Leistung und Preis für eine Bestattung zu vergleichen.  
14641 Nauen • Ketziner Straße 6  
**TAG UND NACHT ☎ 0 33 21/ 4 46 00**

 **Lipinsky**  
Immobilien  
Inh. Thomas Lipinsky  
20 Jahre  
Ihr Immobilienmakler  
für Nauen und Umgebung  
  
14641 Nauen, Holzmarktstraße 15  
E-Mail: [Postbox@Lipinsky-Immobilien.de](mailto:Postbox@Lipinsky-Immobilien.de)  
[www.Nauen.Immobilien](http://www.Nauen.Immobilien)  Tel.: 03321 - 747 03 48  
0173 - 810 63 05

# Bekanntmachung – Standortvergabe Altkleidercontainer – Zeitraum 2025 bis 2027

Die Stadtverordnetenversammlung Nauen beschloss am 29. Oktober 2018 die 1. Änderung des Standortkonzeptes für Altkleidercontainer der Stadt Nauen.

Das Aufstellen von Altkleidercontainern im öffentlichen Straßenraum ist gemäß § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Nauen eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, denn dadurch wird der öffentliche Raum nicht entsprechend seinem Widmungszweck genutzt, sondern zu anderen, vornehmlich gewerblichen/finanziellen Zwecken. Die Entscheidung über die Gewährung einer Sondernutzung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Nauen.

Es ist zu beobachten, dass einige Betreiber von Altkleidersammlungen Sonder-

nutzungserlaubnisse nach erfolgter Ablehnung durch die Gemeinde einklagen. Oftmals werden in diesem Rechtsstreit die Kommunen zu hohen Entschädigungszahlungen verurteilt. Die Umsetzung der, in diesem Konzept beschriebenen, Verfahrensweise ist gleichbedeutend mit einer erhöhten Rechtssicherheit gegenüber Klagen von Betreibern von Altkleidersammlungen. Das beschlossene Standortkonzept für Altkleidercontainer verfolgt folgende Ziele:

- Der „Wildwuchs“ an Sammelcontainern für Altkleider soll im Verwaltungsgebiet der Stadt Nauen abgebaut werden.
- Die Sammelcontainer für Altkleider im Stadtgebiet sollen gleichmäßig verteilt werden.
- Die Altkleidercontainer sollen mit

Altglascontainern zu Wertstoffsammelplätzen zusammengeführt werden.

- Negative Auswirkungen auf das Stadtbild sollen reduziert werden.
- Die Gleichbehandlung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen soll gesichert werden.

## Verfahrensweise

Das Konzept samt der dazugehörigen Anlage kann auf der Internetseite der Stadt Nauen unter dem Menüpunkt „Politik & Verwaltung“ ▶ „Satzungen“ ▶ „Sondernutzungssatzung“ als PDF-Datei eingesehen und bei Bedarf heruntergeladen werden.

Ab dem 1. März 2025 bis einschließlich 31. März 2025 kann die Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern an folgenden Standorten erfolgen:

Nr.	Standorte			Anzahl Container
1	Bergerdamm	Fabrikstraße	neben Haus-Nr. 3	1
2	Börnicke	Tietzower Straße	gegenüber Haus-Nr. 17	2
3	Klein Behnitz	Friedrichshofer Weg	gegenüber Grüner Winkel	1
4	Nauen	Straße des Friedens	gegenüber Haus-Nr. 1	2
5	Bergerdamm	Hertfelder Dorfstraße	Gemarkung Bergerdamm, Flur 11, Flurstück 203	1
6	Kienberg	Am Fuchsbau	Gemarkung Kienberg, Flur 1, Flurstück 645	1
7	Waldsiedlung	Trappenweg	gegenüber Haus-Nr. 10	1
8	Nauen	Ketziner Straße	gegenüber Haus-Nr. 31	3
9	Lietzow	Luchweg	zwischen Haus-Nr. 8 und dem Havelland-Radweg	1
10	Markee	Neuhofer Landweg	schräg gegenüber Haus-Nr. 5	1
11	Groß Behnitz	Alte Gärtnerei	schräg gegenüber Haus-Nr. 5	1
12	Nauen	Am Ritterfeld	grüne Insel/Sackgassenbereich	2
13	Markee (Markau)	Markauer Hauptstraße	gegenüber Haus-Nr. 12	1
14	Groß Behnitz (Quermathen)	Zum Schmiedeweg	Buswendeschleife, Gemarkung Groß Behnitz, Flur 4, Flurstück 61	1
15	Neukammer	Mittelweg	vor Haus-Nr. 19	1
16	Nauen	Birkenweg	gegenüber Haus-Nr. 38	1
17	Schwanebeck	Markeer Straße	gegenüber Bushaltestelle	1
18	Tietzow	Am Dorfanger	neben Haus-Nr. 20	1
19	Ribbeck	Parkplatz – Brennereiweg	am touristischen Parkplatz	1
20	Nauen	Bredower Weg	gegenüber Wohnblock-Ende Haus-Nr. 2 F	1
21	Wachow	Alte Bahnhofstraße	Gemarkung Wachow, Flur 6, Flurstück 178/10	2
22	Wachow (Gohlitz)	Gohlitzer Dorfstraße	gegenüber Haus-Nr. 19	1
23	Nauen	Märkischer Ring	gegenüber Haus-Nr. 1, grüne Insel, Gehwegbereich	3

Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erfolgt in der Reihenfolge, in der die Standorte in dieser Bekanntmachung genannt sind.

Das Auswahlverfahren zu den eingegangenen Beantragungen erfolgt bis zum Ablauf des 7. Aprils 2025. Das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die entsprechenden Sondernutzungserlaubnisse

werden den Antragstellern bis zum Ablauf des 15. April 2025 mitgeteilt. Die Sondernutzungserlaubnisse zum Aufstellen von Altkleidercontainern werden vom 1. Mai 2025 bis einschließlich 30. April 2027 befristet.

Die genauen Details zum Antrags- und Auswahlverfahren sind aus dem Standortkonzept für Altkleidercontainer zu entnehmen.

## INFO

Stadtverwaltung Nauen ▶ Fachbereich Bau ▶  
Rathausplatz 1 | 14641 Nauen  
Tel.: +49 (0)3321 408-245  
Fax: +49 (0)3321 4087-245  
E-Mail: [sondernutzung@nauen.de](mailto:sondernutzung@nauen.de)  
[www.nauen.de](http://www.nauen.de)



*Wir bringen Licht  
in die dunkle  
Jahreszeit!*



**Ihre Energie, unser Versprechen:  
Grün, regional und zum fairen Preis.**

### Unser TOP Angebot

Arbeitspreis **31,23** ct/kWh  
Grundpreis **16,99** €/Monat

-  Regionaler Ökostrom
-  24 Monate Erstvertragslaufzeit
-  Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2026

### Unser Tarifklassiker

Arbeitspreis **32,02** ct/kWh  
Grundpreis **16,99** €/Monat

-  Regionaler Ökostrom
-  12 Monate Erstvertragslaufzeit
-  Eingeschränkte Preisgarantie bis 31.12.2025

*Jetzt hier informieren und ganz einfach wechseln!*

**[www.regionaler-strommarkt.de/nauen](http://www.regionaler-strommarkt.de/nauen)**

RegioEnergie Nauen  
03321 408 - 293  
[regioenergie@nauen.de](mailto:regioenergie@nauen.de)  
[regionaler-strommarkt.de/nauen](http://regionaler-strommarkt.de/nauen)



\*Angegebene Preise sind Bruttopreise. Preisangebot nur für unbestimmte Zeit gültig. Alle aktuellen Preisinformationen finden Sie online. „RegioEnergie Nauen“ ist ein Kooperationsprodukt zwischen der Stadt Nauen, der E.DIS AG und der Bayernwerk Regio Energie GmbH.

# Ansprechpartner in der Stadtverwaltung

## ↘ Hausanschrift

### Stadt Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Postanschrift:** Stadt Nauen, Postfach 1129, 14631 Nauen  
 Telefon: 03321/408-0  
 Telefax: 03321/408-216  
 E-Mail: info@nauen.de  
 http://www.nauen.de

**Hauptgebäude, Rathausplatz 1:** Haus 1  
**Nebengebäude, Schützenstraße 1:** Haus 2  
**Nebengebäude, Rathausplatz 2:** Haus 3  
**Nebengebäude, Hofgebäude Rathausplatz 2:** Haus 4

## ↘ Sprechzeiten

MO nur nach Terminvereinbarung  
 DI 13:00–17:00 Uhr  
 MI keine Sprechzeiten  
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
 FR nur nach Terminvereinbarung

## ↘ Öffnungszeiten Stadtinformation/Bürgerbüro (Haus 3)

MO nur nach Terminvereinbarung  
 DI 13:00–17:00 Uhr  
 MI keine Sprechzeiten  
 DO 09:00–12:00 und 14:00–18:00 Uhr  
 FR nur nach Terminvereinbarung  
 SA nur nach Terminvereinbarung

## ↘ Hauptgebäude, Rathausplatz 1, 14641 Nauen – Haus 1

**Vorwahl: 03321**

<b>Bürgermeister</b>	Telefon: /408-221
Vorzimmer	Telefon: /408-222
Ortsteilbeauftragte	Telefon: /408-292
Büro StVV/Wahlen/Amtsblatt	Telefon: /408-206
Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Telefon: /408-307
Rechnungsprüfungsamt	Telefon: /408-251
Standesamt	Telefon: /408-219, 220

## Stadtinformation/Bürgerbüro,

### Nebengebäude Rathausplatz 2 (Haus 3)

Anmeldung/Information/ Stadtinformation	Telefon: /408-285
Bürgerbüro	Telefon: /408-218, 234, 283
Leiterin Bürgerbüro	Telefon: /408-285

## 1. Beigeordnete und

<b>FB Service/Dienstleistung</b>	Telefon: /408-280
Vorzimmer	Telefon: /408-205
Demografieprojekte/Seniorenrat	Telefon: /408-244
Zentrale Verwaltung	Telefon: /408-228
Zentrale Vergabestelle/Organisation	Telefon: /408-230
Personalwesen	Telefon: /408-227
Kämmerei	Telefon: /408-210, 204, 225
Kasse	Telefon: /408-214, 211, 231
Vollstreckung	Telefon: /408-248, 233, 203, 247
Steuern	Telefon: /408-212, 209

<b>FB Bau</b>	Telefon: /408-261, 260
Bauverwaltung	Telefon: /408-217
Stadtentwicklung/Stadtplanung	Telefon: /408-213, 240
Liegenschaften	Telefon: /408-207, 249, 202
Technische Infrastruktur	Telefon: /408-241, 238, 246
Umwelt/Grünflächen/Gewässer	Telefon: /408-242, 243
Friedhof	Telefon: /408-242
<b>Sanierungsträger Stadtkontor</b>	Telefon: /408-255

## ↘ Nebengebäude Schützenstraße 1, 14641 Nauen – Haus 2 (keine Postanschrift)

**Vorwahl: 03321**

<b>FB Ordnung/Sicherheit</b>	Telefon: /408-324
Gefahrenabwehr, Obdachlosenangelegenheiten, Fundbüro, Hundehaltung	Telefon: /408-316
Gefahrenabwehr, Ruhender Verkehr	Telefon: /408-320, 321, 302
Straßenreinigung	Telefon: /408-323
Bußgeldstelle	Telefon: /408-321, 319
Stadtforst/Jagd	Telefon: /408-318
Stadtwehrführer	Telefon: /408-318
Feuerschutz/ Stadtjugendwart	Telefon: /408-314
Feuerwehrberater	Telefon: /408-322
Gewerbe	Telefon: /408-315

<b>FB Bildung/Soziales</b>	Telefon: /408-308, 301
Schulverwaltung	Telefon: /408-305
Kita-Verwaltung	Telefon: /408-306, 304, 309
Koordinatorin Kinder- und Jugendarbeit	Telefon: /408-310
Kinderfreundliche Kommune	Telefon: /408-311

## ↘ Nebeneinrichtungen der Stadt Nauen ohne Schulen und Kitas

**Vorwahl: 03321**

<b>Dienstleistungsgesellschaft der Stadt Nauen</b>	
Zu den Luchbergen 20	Telefon: /46009-0, Fax: -30
<b>Feuerwehr</b>	
Schützenstraße 9	Telefon: /454051
<b>Familien- und Generationszentrum Nauen</b>	
Ketziner Straße 1	Telefon: /7472277
<b>Stadtbad</b>	
Karl-Thon-Straße 20	Telefon: /455067
<b>Stadtinformation Nauen</b>	
Rathausplatz 2 (Bürgerbüro)	Telefon: /408-285
<b>Kulturbüro der Stadt Nauen</b>	
Richard-Hof, Gartenstraße 27	Telefon: 03321/7469105
<b>Schiedsstelle Nauen</b>	
2.+4. DO   15.30–17 Uhr im Rathaus Nauen	Telefon: /408-123
<b>Störungsmeldestelle Straßenbeleuchtung</b>	
	Telefon: 03321/408-111 Mail: Stbl-nauen@e-dis.de

## VEREINE & VERBÄNDE

### Gedenken im Haus Jüdenstraße

Gottesdienst erinnerte an verstorbenen Bewohner des Hauses

» In stillem Gedenken an unsere verstorbenen Bewohner des Hauses fand am 17.10.2024 der Gedenkgottesdienst im ASB Seniorenzentrum „Haus Jüdenstraße“ statt. Durch den Gottesdienst wurden wir durch Pfarrer Neugebauer sowie Frau König musikalisch begleitet. Anschließend saßen wir bei Kaffee, Tee und Gebäck sowie frischen Obstvariationen gemeinsam mit den Angehörigen zusammen.

ASB Seniorenzentrum Nauen  
Haus Jüdenstraße



## MITTEILUNGEN DER KIRCHEN

### Win-Win-Win-Situation für die Dorfgemeinschaft

Hänsel und Gretel zu Gast in Groß Behnitz

» Am Sonntag, dem 1. Dezember 2024, dem Ersten Advent fand in Groß Behnitz ein vielbesuchtes vorweihnachtliches Konzert statt. Die Havelländischen Musikfestspiele hatten eingeladen zu einer szenischen Opernaufführung von HÄNSEL UND GRETEL nach Engelbert Humperdinck, dargeboten von der Wanderoper Brandenburg. Ort des Geschehens war der große Rinderstall des Landgutes Stober. In Anlehnung an das bekannte Märchen mit dem beliebten Klassiker KNUSPER, KNUSPER, KNÄUSCHEN hatte der Förderverein Kirche Groß Behnitz e. V. für den passenden, süßen Rahmen mit einem liebevollen und überaus reichhaltigen Kuchenbuffet gesorgt. Die Bäckerinnen hatten sich an Kreativität und Vielfalt selbst übertroffen, so dass großen und kleinen Süßschnäbeln die Qual der Wahl sichtlich schwer fiel. Auch ein kleiner Basar mit weihnachtlichen Artikeln sowie dem schon vielfach nachgefragten Jahreskalender des Fördervereins mit Motiven aus Groß Behnitz und Umgebung wartete auf die Konzertbesucher.

Kulturelle Ankerpunkte – so heißt das Förderprogramm des Kulturministeriums Brandenburg, auf das der Veranstal-



ter zurückgreifen konnte, um Kultur mit hohem künstlerischen Anspruch zu günstigen Eintrittspreisen anbieten zu können. Dieser Fördertopf ist ganz auf die Kulturentwicklung im ländlichen Raum gerichtet. So wie es die Havelländischen Musikfestspiele seit 25 Jahren praktizieren, sollen die kulturellen Ankerpunkte aus den Regionen heraus entwickelt werden, über das klassische Verständnis von Kultureinrichtungen

hinausgehen und auch ehrenamtliche und zivilgesellschaftliche Akteure mit einbinden.

Diesen Vorgaben verpflichtet, fanden sich drei engagierte Akteure zusammen, die für die Organisation dieses bemerkenswerten Events sorgten: die Havelländischen Musikfestspiele als gemeinnützige GmbH, das Landgut Stober als das gemeinwohlökonomie-zertifizierte Unternehmen des Havellands und der für seine gemeinschaftsstiftenden Aktionen bekannte Förderverein Kirche Groß Behnitz e. V. So wurde für Groß und Klein ein Adventsnachmittag der Extraklasse gestaltet, an den sich alle noch lange erinnern werden.

Wir erlebten ein sehr besonderes und stimmungsvolles vorweihnachtliches Programm für alle Generationen in ausgesprochen fröhlichem Rahmen und entspannter Atmosphäre. Den vielen Beteiligten an Vorbereitung und Durchführung sei herzlich gedankt. Ein gelungener Auftakt der Adventszeit, in der die Menschen näher zusammenrücken und die Dorfgemeinschaft eine dreifache Win-Win-Situation erfahren konnte.

Ilse Gerlach

SONSTIGES

## Integriertes Stadtentwicklungskonzept Nauen

Die Beteiligung geht in die letzte Runde – Zukunftsforum am 23.01.2025

» Seit Anfang des Jahres erarbeitet die Stadt Nauen gemeinsam mit dem Berliner Planungsbüro ewS Stadtplanungsgesellschaft mbH ein neues Integriertes Stadtentwicklungskonzept – kurz INSEK – für die Stadt Nauen. Das INSEK legt die Ziele, Strategien und Schwerpunkte für die Zukunft der Stadt Nauen bis etwa zum Jahr 2040 fest. Seine Erarbeitung wird dabei von einem umfassenden Beteiligungsprozess begleitet.

Im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts für die Stadt Nauen gab es bereits verschiedene Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, sich aktiv einzubringen. In einer Online-Umfrage, die von März bis Mai 2024 durchgeführt wurde, äußerten die Teilnehmenden ihre Zufriedenheit mit der Lebensqualität, nannten Lieblingsorte und Problemfelder in der Stadt und benannten

Themen, die sie für die zukünftige Entwicklung der Stadt als wichtig erachten. Darüber hinaus fanden mit den Ortsbegegnungen im April 2024 fünf Treffen in der Kernstadt und in den Sozialräumen statt, bei denen die Bürgerinnen und Bürger ihre Sicht auf die Entwicklung in ihrem lokalen Kontext teilten. Städtische und regionale Expertinnen und Experten aus verschiedenen Bereichen des städtischen Lebens wie Wohnen, Bildung, Handel oder Wirtschaft beteiligten sich zudem in den themenübergreifenden Fachdialogen. Um die Handlungsbedarfe in den Ortsteilen zu konkretisieren, kamen im November 2024 Vertreterinnen und Vertreter der Ortsteile in den Arbeitsrunden Sozialräume zusammen.

Der nächste Schritt der Öffentlichkeitsbeteiligung steht bereits fest: Am 23. Januar 2025 um 18:00 Uhr laden die Stadt Nauen und die ewS Stadtplanungsgesellschaft mbH zum Zukunftsforum in das Multifunktionsgebäude des Dr. Georg Graf von Arco Schulzentrum ein. Dort werden u. a. das vorläufige Leitbild sowie die daraus abgeleiteten Entwicklungsziele vorgestellt. Diskutieren Sie mit uns Vorhaben und Visionen für die weitere Entwicklung Nauens und erfahren Sie, wie Sie diese mitgestalten können! Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Ideen und Wünsche einzubringen – für eine Stadt, die zukunftsfähig und lebenswert bleibt. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme (Die Teilnahme ist ohne Voranmeldung möglich. Zur besseren Planung freuen wir uns jedoch über eine kurze Rückmeldung an [post@insek.nauen.de](mailto:post@insek.nauen.de))!

Weitere Informationen zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept sowie die Dokumentationen der bereits durchgeführten Beteiligungsformate finden Sie unter [www.nauen.de/insek](http://www.nauen.de/insek).

## WIR SUCHEN VERSTÄRKUNG!



### OFFENE STELLEN IM STADTBAD NAUEN:

- **Leitung Stadtbad** (m/w/d)
- **Fachangestellter für Bäderbetriebe** (m/w/d)
- **Techniker Stadtbad** (m/w/d)
- **Rettungsschwimmer** (m/w/d) (ab Mai)
- **Servicekräfte** (m/w/d) (ab Mai)

**Bewirb dich jetzt!**

[www.dlg-nauen.de](http://www.dlg-nauen.de)  
[info@dlg-nauen.de](mailto:info@dlg-nauen.de)  
**03321-460090**



# GIB DEM TEAM DEIN GESICHT!

WIR SUCHEN DICH  
ALS KINDER- UND  
JUNIORENTRAINER!

MELDE DICH JETZT  
UND FORME  
UNSEREN  
NACHWUCHS!



[www.vfl-nauen.de](http://www.vfl-nauen.de)



[facebook.com/vfl.nauen](https://facebook.com/vfl.nauen)



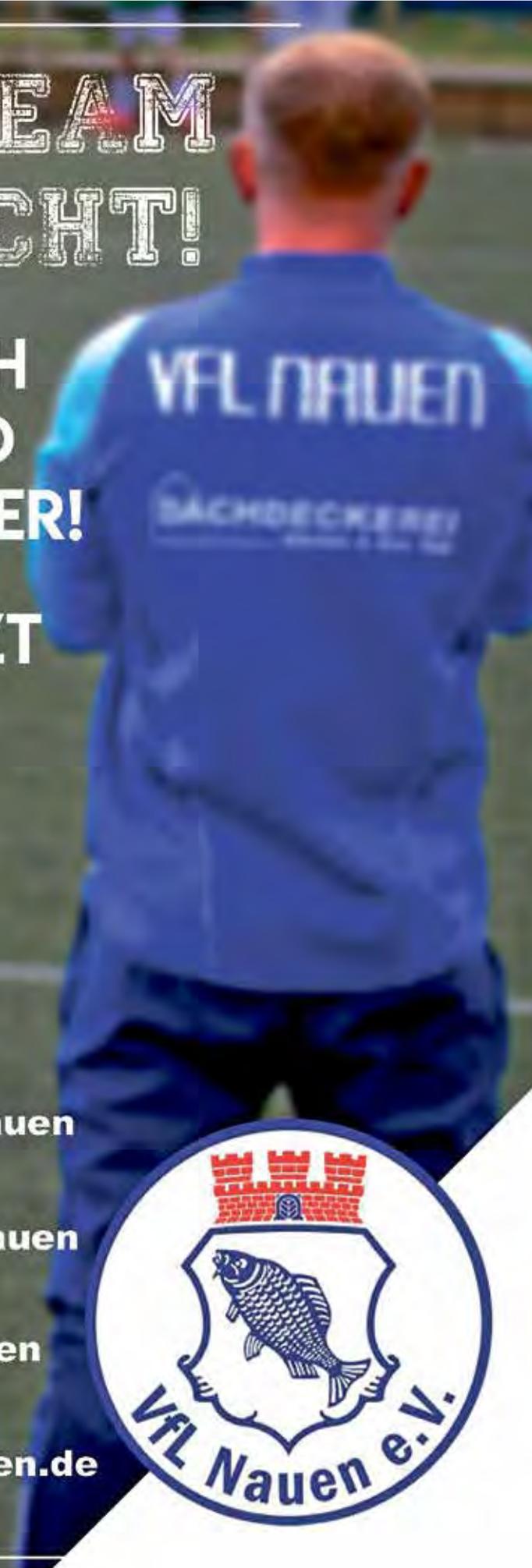
[instagram.com/vflnauen](https://instagram.com/vflnauen)



[tiktok.com/@vfl\\_nauen](https://tiktok.com/@vfl_nauen)



[nachwuchs@vfl-nauen.de](mailto:nachwuchs@vfl-nauen.de)





Der neue Nissan Qashqai  
Jetzt € 7000,- Weihnachtsrabatt!

**Nissan Qashqai Acenta Automatik 1.3 DIG-T MHEV Xtronic**, 116 kW (158 PS), Tageszulassung, Benzin inkl. Sitzheizung, Klimaautomatik, beheiztes Lenkrad, Sitzheizung, beheizbare Frontscheibe, 17" Alu, Einparkhilfe hinten, Rückfahrkamera, drahtloses Apple CarPlay® und Android Auto™ u.v.m.

**Bei uns für nur € 31.970,-**

Energieverbrauch kombiniert: 6,3 - 6,4 (l/100 km); CO<sub>2</sub>-Emissionen: 141 - 144 (g/km); CO<sub>2</sub>-Klasse: E

<sup>1</sup>Ersparnis gegenüber der UVP für ein nicht zugelassenes Neufahrzeug. Abbildung zeigt Sonderausstattung. Angebot gültig bis 31.12.2024. **Begrenzte Stückzahl, solange der Vorrat reicht.**

**AUTOHAUS WEGENER**  
*weil Vertrauen wichtig ist!*

Auto-Center Wegener GmbH  
Waldemarstraße 11a  
14641 Nauen  
Tel. 03321 74407-0

[www.autohaus-wegener.de](http://www.autohaus-wegener.de)

Jetzt für Sie **NEU IN NAUEN!**  
Ihr Inhabergeführter Hörakustik-Fachbetrieb

*Ich freue mich auf Ihren Besuch!*  
**Luise Kreuzschmer**  
Inhaberin • Hörakustikmeisterin

**KOSTENLOSER HÖRTEST**  
Jetzt einen Termin vereinbaren.

 **Hör Löwe**  
Starkes Hören verbindet

Mittelstraße 1 • 14641 Nauen  
03321 42 99 015 • [akustik@hoerloewe.de](mailto:akustik@hoerloewe.de)

**IMPRESSUM**  
**AMTSBLATT FÜR DIE STADT NAUEN**

Das „AMTSBLATT für die STADT NAUEN“ erscheint in der Regel nach Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen. Das Amtsblatt wird auf der Homepage der Stadt Nauen veröffentlicht sowie im Bürgerbüro der Stadt Nauen, Rathausplatz 2 zum Mitnehmen ausgelegt.

**Ihre Anforderung für das Amtsblatt richten Sie bitte an:**  
Stadt Nauen  
Büro der Stadtverordnetenversammlung/Wahlleiterin  
Frau Andrea Bublitz, Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Herausgeber für den amtlichen Teil:**  
Stadt Nauen, Der Bürgermeister  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen

**Herausgeber für den nichtamtlichen Teil und Verlag:**  
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2, 10557 Berlin  
Telefon: 030/28 09 93 45, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeiträge gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste der Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**ACHTUNG!**  
Die nächste Ausgabe erscheint am **Montag, 3. März 2025**  
Redaktionsschluss ist am **Dienstag, 11. Februar 2025**

## In eigener Sache!

Veröffentlichungen im Amtsblatt

An dieser Stelle möchten wir auf die Möglichkeit der kostenfreien Veröffentlichung von Beiträgen der Vereine, Verbände, Kirchen sowie öffentlichen und kulturellen Einrichtungen aufmerksam machen.

Die zu veröffentlichenden Beiträge sollten sich auf die Vorstellung der Einrichtung und Ankündigung von Veranstaltungen beschränken. Nach Möglichkeit schicken Sie Ihre Beiträge (incl. Fotos) bitte per E-Mail, wenn nicht möglich, maschinengeschrieben (**handschriftliche Beiträge werden nicht veröffentlicht!**).

Der Druck von Bildern, Fotos und Zeichnungen ist nur möglich, wenn die Originale oder erstklassige Kopien vorliegen. Kopien in schlechter Qualität (auf denen Kontraste nicht erkennbar sind oder schwarze Tonerstreifen die Kopie verunstalten) können nicht verarbeitet werden.

Bitte beachten Sie das Erscheinungsdatum bei der Veröffentlichung von Terminen!

Ihren Beitrag nimmt entgegen:

Frau Andrea Bublitz,  
Stadtverwaltung Nauen,  
Zimmer 23,  
Rathausplatz 1, 14641 Nauen,  
Tel. (03321) 408-206,  
Fax (03321) 408-7206,  
E-Mail: [andrea.bublitz@nauen.de](mailto:andrea.bublitz@nauen.de)



Internetadresse der Stadt Nauen: <http://www.nauen.de>